

Die kleine See-Past

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 44

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tuttlingen

30. Oktober 2025



Eligiuskapelle – Sanierungsmaßnahmen

Aufgrund von Schäden an der Dach- und Turmkonstruktion, musste eine Bestandsdokumentation mit Sanierungsvorschlag dem Landesamt für Denkmalpflege zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung konnte vor kurzem mit den Arbeiten begonnen werden. Hierbei wurde festgestellt, dass vier von den sechs Grat-Sparren der zwiebelförmigen Turmhaube stärker beschädigt waren als im Vorfeld von innen beurteilt werden konnte. Eine Bearbeitung vor Ort war somit nicht mehr möglich.

In Rücksprache mit dem Denkmalamt wurde die Abnahme der Turmspitze als Ganzes genehmigt. Somit konnte die Turmhaube mit Hilfe eines Autokrans nach unten gehievt werden und zur weiteren Bearbeitung in die Zimmerei Rohrseitz & Egger gebracht werden. Dort wird sie in den kommenden zwei Wochen saniert, auch der Riss im Kupferblech, über den seit vielen Jahren Wasser eingedrungen ist und somit einen Teil der Schäden verursacht hat.

Foto: Markus Fakler

Amtlicher Teil

Gemeindenachrichten

Herbstlaub kann rutschig sein – bitte Gehwege reinigen

Der Herbst ist da, die Blätter sind bunt gefärbt und das Laub bedeckt den Boden – leider auch die Gehwege. Die Gemeinde bittet daher alle Anwohnerinnen und Anwohner, an die Straßenreinigung zu denken. Laub kann besonders, wenn es nass ist, sehr glatt werden. Rutscht ein Fußgänger wegen des nassen Laubs auf dem Gehweg aus, kann dies gravierende Folgen für den Anlieger haben.

Nach der Satzung der Gemeinde Kressbronn a. B. ist jeder Anlieger verpflichtet, die Gehwege von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub zu reinigen. Dies dient einerseits der Sicherheit und andererseits einem gepflegten Ortsbild. Leider kommt es wieder vor, dass vor allem das Laub auf der Straße entsorgt wird. Die Gemeinde weist daher darauf hin, dass Schmutz, Laub, Unrat und Unkraut von den Anliegern aufzusammeln und selbst zu entsorgen ist. Laub lässt sich grundsätzlich in der Bio-tonne entsorgen, allerdings ist das in der Praxis nur für kleinere Mengen realisierbar. Größere Mengen Laub können im Wert-

stoffhof Kressbronn a. B., Im Heidach 21 entsorgt werden. Alternativ kann das Laub auf dem Komposthaufen entsorgt oder auch als Laubhaufen im Garten angehäuft werden.

Einladung zum 5. Kleinen Kressbronner Gewerbeforum am 4. November 2025

„Personal im Fokus – Mitarbeiterreise im Betrieb erfolgreich gestalten“

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, zu binden und langfristig zu halten, stellt viele Unternehmen heute vor große Herausforderungen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an die Arbeitgeber.

Doch wie gelingt es, die „Reise des Mitarbeitenden“ im eigenen Betrieb erfolgreich zu gestalten – von der Gewinnung über die Einarbeitung bis hin zu Motivation, Führung und Entwicklung?

Wie das gelingen kann, darüber informiert Lydia Albers beim **5. Kleinen Kressbronner Gewerbeforum, am Dienstag, 4. November 2025, 18:00 Uhr – ca. 20:30 Uhr** im Mehrzweckraum der Gemeindebücherei, Hemigkofener Straße 11, 88079 Kressbronn a. B.

Thema der Woche



Welche örtlichen Bauvorschriften müssen bei Einfriedungen von Grundstücken beachtet werden?

In Kressbronn a. B. gibt es allgemeine örtliche Bauvorschriften. Geregelt sind diese in der Ortsbauvorschriftensatzung (OBVS). Dies gilt jedoch nur in den Bereichen, in denen ein Bebauungsplan keine abweichenden spezielleren Regelungen getroffen hat. Danach dürfen bauliche und nicht lebende Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Zäune, Mauern) nicht höher als 1,80 m und in Gewerbegebieten nicht höher als 3 m sein. Lebende

Einfriedungen (z. B. Hecken, Anpflanzungen) dürfen eine Höhe von 2,50 m und in Gewerbegebieten 3 m nicht überschreiten (§ 7 OBVS). Etwas anderes gilt jedoch an Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Kurvenbereichen sowie Grundstücks- und Hofausfahrten. Hier dürfen Einfriedungen jeglicher Art und sichtbehindernde Bepflanzungen die Höhe von 0,80 m, ab Oberkante Straße gemessen, nicht überschreiten (§ 8 OBVS). Eine Besonderheit gilt für Einfriedungen an Aussichtsstraßen. Diese müssen stets einen Ausblick auf das Orts- und Landschaftsbild gewähren, weshalb Einfriedungen jeglicher Art dort nicht höher als 1,00 m sein dürfen (§ 9 OBVS). Aussichtsstraßen in diesem Sinne sind: Betzhoferhalde, Blütenstraße, Nonnenhorner Straße, Oberer und Unterer Nunzenbergweg, Ottenberghalde bis Retterschen, Ottenbergweg, Panoramaweg, Feldweg Ettenberg, Feldweg Lehnensburg.

Die Referentin Lydia Albers, Betriebswirtin mit über 25 Jahren Erfahrung, zeigt anhand praxisnaher Beispiele, wie Unternehmen aller Branchen ihre Personalprozesse erfolgreich gestalten können. Außerdem gibt es einen Einblick in das INQA-Coaching, ein praxisorientiertes Förderprogramm, das Betriebe bei der Weiterentwicklung unterstützt.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Um Anmeldung unter dem QR-Code wird gebeten:



Bürgerservice am 10.11.2025 geschlossen

Auf Grund einer Fortbildung bleibt der Bürgerservice am Montag, den 10. November 2025 ganztags für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Gemeinde bittet um Verständnis.

KRESSBRONN
an Bodensee in den Alpen

Energiescouts Kressbronn a. B.

STROM WÄRME MOBILITÄT
Nachhaltig in die Zukunft!
Wir beraten unabhängig und kostenfrei.

Donnerstag, 6. November 2025 um 19:00 Uhr im Foyer der Festhalle Kressbronn a. B.

Programm:

1. Vortrag der Energieagentur
2. Informationsaustausch mit:
 - Heizungsinstallateuren aus Kressbronn a. B. (Fa. Andritzke, Klawitter, Trautwein)
 - Wärmepumpenherstellern (Bosch, Nibe, Stiebel Eltron, Weishaupt)
 - Energieeffizienz-Beratern
 - Volksbank Bodensee-Oberschwaben
 - Autohaus Biggel

In Kooperation mit den PV-Scouts Bodenseekreis und Landkreis Ravensburg.

Klimaschutz für alle - Bereich Wirtschaft

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

am Montag, 10.11.2025

um 17:30 Uhr im Rathaus Eriskirch (Sitzungssaal),
Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Informationen des Verbandsvorsitzenden
 2. Haushaltplan und Haushaltssatzung 2026 des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen mit mittelfristiger Finanzplanung 2025 bis 2029
- Satzungsbeschluss Vorlage: GVV 2025/015
 3. Anschaffung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine samt Hakenliftanhänger für den Bevölkerungsschutz und zur Vermietung Vorlage: GVV 2025/016
 4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen Vorlage: GVV 2025/018
 5. Bericht des Integrationsbeauftragten
Vorlage: GVV 2025/017
 6. Verschiedenes
- Im Anschluss findet keine nichtöffentliche Sitzung statt.
Kressbronn a. B., 24.10.2025
gez.
Arman Aigner
Verbandsvorsitzender
- Hinweis:**
Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen: www.gvv-ekl.de/Der Verband/Sitzungsportal oder direkt über folgenden Link: <https://session-net.owl-it.de/gvv-ekl/bi/info.asp>

Aus dem Gemeinderat

Baugebiet „Moos I“: Gemeinderat beschließt Vergabekriterien – Start der Bauplatzvergabe für Einheimische

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 einstimmig die Vergabekriterien für die Bauplätze im neuen Baugebiet „Moos I“ beschlossen. Damit ist der Weg frei für den Start der Bauplatzvergabe, die noch in diesem Jahr beginnen soll. Ziel der Gemeinde ist es, insbesondere jungen, ortsansässigen Familien den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen und damit die Wohnsituation in Kressbronn a. B. nachhaltig zu stärken.

Das Baugebiet „Moos I“ liegt zwischen dem Moosweg und der Gattnauer Straße und entsteht in den Gewannen Moos und Mährhalde. Neben einer geplanten Kinderbetreuungseinrichtung und einer Anschlussunterkunft für Geflüchtete werden dort insgesamt 16 Bauplätze für private Bauherren geschaffen. Für die ersten sechs Grundstücke, die im Rahmen der ersten Tranche vergeben werden, kommt das sogenannte Einheimischenmodell zur Anwendung. Dieses Verfahren berücksichtigt neben der örtlichen Verbundenheit auch soziale Aspekte wie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder oder pflegebedürftige Angehörige. Auf diese Weise möchte die Gemeinde sicherstellen, dass vor allem Kressbronner Familien mit engem Bezug zur Gemeinde von den neuen Bauplätzen profitieren.

Gemeinderat beschließt Änderungen bei den Richtlinien zur Vergabe kommunaler Wohnbauflächen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 einstimmig die Neufassung der Richtlinien zur Vergabe kommunaler Wohnbauflächen beschlossen. Mit der Überarbeitung wurde das Vergabeverfahren für Bauplätze im Einheimischenmodell, im sozialmodifizierten Festpreisverfahren und im Höchstgebotsverfahren aktualisiert und an neue rechtliche sowie praktische Entwicklungen angepasst. Bereits seit 2019 orientiert sich die Gemeinde an den europäischen und nationalen Vorgaben, die eine faire und sozial ausgewogene Vergabe von Bauplätzen sicherstellen sollen. Die nun beschlossenen Anpassungen beruhen auf den Erfahrungen aus der Bauplatzvergabe im Baugebiet Bachtobel. Kernpunkte der Neufassung betreffen insbesondere die Einkommensobergrenzen, die künftig an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. So wurde die zulässige Einkommensgrenze im Einheimischenmodell auf 69.000 Euro pro Jahr für Einzelpersonen und 138.000 Euro für Paare angehoben. Zusätzlich wird pro Kind ein Zuschlag von 9.400 Euro gewährt. Damit trägt die Gemeinde der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung und sorgt gleichzeitig dafür, dass die Förderung weiterhin gezielt einkommensschwächeren Haushalten zugutekommt.

Auch die Nachweispflichten für Bewerberinnen und Bewerber wurden präzisiert. Künftig müssen alle erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig eingereicht werden. Nachreichungen sind nur noch möglich, wenn ein Nachweis ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Damit soll das Verfahren beschleunigt und die Transparenz für alle Beteiligten erhöht werden. Ergänzt werden die Richtlinien zudem um eine neue Regelung in den Kaufverträgen: Käuferinnen und Käufer müssen künftig das gegenseitige Überschwenken von Kränen bei Bauvorhaben im selben Baugebiet dulden. Diese praktische Ergänzung soll Bauabläufe erleichtern und Nachbarschaftskonflikte vermeiden.

Die Richtlinie ist in dieser Ausgabe der Seepost abgedruckt und kann auch auf der Homepage der Gemeinde nachgelesen werden.

Gemeinderat informiert sich über Wasser- gefahrenmanagement

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 den aktuellen Stand zum Thema Hochwasserschutz und Starkregenrisikomanagement zur Kenntnis genommen.

Wie viele andere Kommunen steht auch Kressbronn a. B. zunehmend vor den Herausforderungen des Klimawandels – insbesondere durch Starkregenereignisse und Hochwasser, die sowohl öffentliche Infrastruktur als auch private Bereiche gefährden können.

In den vergangenen Jahren wurden daher umfangreiche Analysen und Konzepte erarbeitet. Während der Hochwasserschutz bereits seit 2015 intensiv geplant wird, läuft seit 2022 zusätzlich die Erstellung eines Starkregenrisikomanagement-Konzepts. Dieses zeigt auf, welche Bereiche im Gemeindegebiet bei Starkregen besonders betroffen sind, und enthält Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen, von Informationsveranstaltungen bis hin zu baulichen Schutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken.

Künftig sollen beide Themen unter dem Begriff „Wasser- gefahrenmanagement“ zusammengeführt werden. Ziel ist eine gemeinsame Betrachtung von Hochwasser- und Starkregenrisiken, um Synergien zu nutzen, Fördermöglichkeiten zu verbessern und den Schutz für die Bevölkerung weiter zu erhöhen.

Für das kommende Jahr sind im Haushalt 100.000 Euro für die weitere Planung vorgesehen. In den nächsten Jahren sollen daraus konkrete, förderfähige Maßnahmen entwickelt und schrittweise umgesetzt werden.

Einbringung des Haushalts 2026 in den Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2025 wurde der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2026 eingebracht. Ziel der Verwaltung war es, dem Gemeinderat einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen – trotz steigender Ausgaben etwa für Personal, Kreisumlage und Unterhalt öffentlicher Einrichtungen. Erreicht werden konnte dies durch die Verschiebung einzelner Maßnahmen und Projekte.

Für das Jahr 2026 ist eine Kreditaufnahme von 500.000 Euro vorgesehen. Die Eigenbetriebe können ausgeglichene Ergebnisse vorweisen, lediglich bei den Gemeindewerken ist eine Verlustabdeckung aus dem Gemeindehaushalt notwendig. Die Gesamtverschuldung wird zum Jahresende 2026 voraussichtlich rund 10,7 Millionen Euro betragen.

Die Haushaltsberatungen finden am 19. November 2025 statt. Der endgültige Beschluss des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung ist für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2025 vorgesehen.

Grundsteuer für das Jahr 2025 wird rückwirkend gesenkt

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung mehrheitlich den Hebesatz für die Grundsteuer B rückwirkend zum 1. Januar 2025 von 195 auf 173 % gesenkt. Dies führt im Jahr 2025 zu einer teilweisen Steuerrückerstattung an die Bürgerinnen und Bürger. Der Grund dafür sind unerwartete Mehreinnahmen bei der Grundsteuer durch die neue Berechnungsmethode. Die Umstellung war deshalb nicht aufkommensneutral und soll rückwirkend korrigiert werden.

Informationsen zur Grundsteuerreform stehen auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung der Grund- und Gewerbe- steuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunal- abgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes, in der Fassung vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974), und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 4167), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 22. Oktober 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.
- (2) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes des Bundes.

§ 2 Hebesätze

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird festgesetzt:
 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 490 vom Hundert des Steuermessbetrages;
 2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 173 vom Hundert des Steuermessbetrages.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 20. November 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Oktober 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im Einheimischenmodell (Wohnbauflächenvergaberichtlinien I)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. Oktober 2025 folgende Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im Einheimischenmodell beschlossen:

Präambel

Bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen handelt die Gemeinde Kressbronn am Bodensee im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es steht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliche Wohnbauflächen an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung kommunaler Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr steht die Vergabe im Ermessen der Gemeinde. Der Einzelne hat aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermessensausübung hat die Gemeinde die folgenden Vergaberichtlinien aufgestellt. Die Vergabe von Wohnbauflächen erfolgt dabei unter besonderer Berücksichtigung von Familien mit Kindern und auf Grund der durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan vorgesehenen Eigenentwicklung zu Gunsten der ortsansässigen Bevölkerung der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnbauflächen (Baugrundstücke), die sich im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. befinden, soweit der Gemeinderat die Veräußerung der Flächen im Einheimischenmodell beschlossen hat.
- (2) Sie finden keine Anwendung auf Regelungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Grundstücken seitens der Gemeinde.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe von Wohnbauflächen durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinien ist:
 1. Kind: wer vom Bewerber oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner abstammt oder angenommen worden ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt und dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist; die Leibesfrucht gilt als Kind in diesem Sinne;
 2. Familienmitglied: wer mit dem Bewerber verheiratet oder verpartnert i. S. d. LPartG ist oder mit diesem eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führt oder Kind i. S. d. Absatz 1 Nr. 1 ist; der Bewerber gilt als Familienmitglied;
 3. Pflegebedürftiger Angehöriger: wer mit einem Bewerber oder Familienmitglied des Bewerbers in gerade Linie oder bis zum maximal 3. Grad verwandt ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt, dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist und bei dem Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14, 15 ff. SGB XI besteht. Der Bewerber gilt als Angehöriger;

4. Schwerbehinderter:
wer einen Grad der Behinderung zuerkannt erhalten hat, der nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt;
 5. Gesamtbetrag der Einkünfte:
der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung;
 6. Vermögen:
alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich der im Zeitpunkt der Antragsstellung bestehenden Schulden und Lasten;
 7. Wert eines Gegenstandes:
bei Wertpapieren die Höhe des Kurswertes, bei sonstigen Gegenständen die Höhe des Zeitwertes.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe. Eine gerichtliche Kontrolle bleibt zulässig.

II. Vergabeverfahren und Vergabekriterien

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Steht eine kommunale Wohnbaufäche zur Vergabe im Einheimischenmodell an, so ist die Vergabe im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung durch einen vorgefertigten Bewerbungsbogen bzw. ein elektronisches Bewerbungsverfahren und nur bis zu einem bestimmten Termin (Bewerbungsschluss) erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch mehrere kommunale Wohnbaufächen als Gruppe gemeinsam so zur Vergabe ausschreiben, dass eine Bewerbung nur insgesamt auf einen Bauplatz aus dieser Gruppe möglich ist.
- (2) Die Bewerbung erfolgt durch eine Einzelperson (Bewerber) oder durch zwei Einzelpersonen gemeinsam (Paarbewerbung). Die eingegangenen Bewerbungen sind anhand der in § 6 festgelegten Vergabekriterien mit Punkten zu bewerten. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen von natürlichen privaten Personen, die auf Grundlage des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Bewerbungsverfahrens erfolgt sind, denen eine Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts beigefügt ist und die die Kriterien der Vermögensobergrenze und Einkommensobergrenze nach § 5 erfüllen. Anschließend ist den zulässigen eingegangenen Bewerbungen entsprechend der erfolgten Bewertung nach § 6 ein Rang zuzuweisen. Die Wohnbaufäche ist an den zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl zu vergeben. Wird eine Gruppe von kommunalen Wohnbaufächen gemeinsam zur Vergabe ausgeschrieben, ist dem zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl als erstem die Auswahl eines Bauplatzes aus der Gruppe zu gewähren sowie nachfolgend den Bewerbern oder Paarbewerbungen mit entsprechend nächsthöherer Punktzahl. Die Gemeinde kann den Bewerbern in der Ausschreibung in diesen Fällen auch bereits aufgeben, eine Auswahlentscheidung unter den gruppierten Grundstücken bindend in der Bewerbung zu formulieren, z. B. indem eine Reihenfolge der begehrten Grundstücke aus der Gruppe benannt wird. Kommt eine Veräußerung an diese/n nicht zu Stande, ist die Wohnbaufäche entsprechend der Rangfolge an den zulässigen Bewerber oder die Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu vergeben bzw. die Auswahl aus der Gruppe kommunaler Wohnbaufächen dem zulässigen Bewerber oder der Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu gewähren. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der zeitliche Eingang der zulässigen schriftlichen bzw. elektronischen Bewerbung. Sind die Bewerbungen gleichzeitig eingegangen oder ist ein früherer zeitlicher Ein-

gang nicht feststellbar, entscheidet das Los, das vom Bürgermeister in der nächsten Gemeinderatssitzung öffentlich zu ziehen ist.

- (3) Es wird nur höchstens eine kommunale Wohnbaufäche pro Bewerber oder Paarbewerbung vergeben. Dies gilt insbesondere, falls sich Bewerber oder Paarbewerbung parallel um eine weitere kommunale Wohnbaufäche nach anderen Vergabekriterien als den vorliegenden (z. B. Höchstgebotsverfahren, Festpreisverfahren) beworben haben. Wenn nach den jeweiligen Auswahlkriterien mehr als eine kommunale Wohnbaufäche an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben wäre, hat der Bewerber innerhalb einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich zu erklären, für welche kommunale Wohnbaufäche er sich entscheidet. Geht die Entscheidung der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht innerhalb der Frist zu, wählt die Gemeinde Kressbronn a. B. nach pflichtgemäßem Erlassen aus, welche der in Frage kommenden kommunalen Wohnbaufächen an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben ist. Die anderen Bewerbungen bleiben dann unberücksichtigt.

§ 5 Obergrenzen

- (1) Es sind nur Bewerbungen zu berücksichtigen, die von Bewerbern eingereicht werden, die:
 1. maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes des zu vergebenden Grundstückes verfügen und
 2. nicht bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Kressbronn a. B. sind.

Soweit die Gemeinde mehrere kommunale Wohnbaufächen so vergibt, dass eine Bewerbung nur auf eine Gruppe von Bauplätzen möglich ist, aus denen nach Zuschlag dann entsprechend der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl ausgewählt werden darf, gilt abweichend von Nr. 1, dass die Bewerber maximal über ein Vermögen verfügen dürfen, das der Höhe des Durchschnittswertes der in der Gruppe vergebenen Grundstücke entspricht.

- (2) Es sind außerdem nur Bewerbungen zu berücksichtigen, die von solchen Bewerbern eingereicht werden:
 1. deren Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr den durchschnittlichen Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht übersteigt sowie
 2. deren Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr jedenfalls nicht höher als 69.000 Euro liegt.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. wird auf Basis der jeweils aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes bzw. des statistischen Landesamtes ermittelt. Wird das Baugrundstück durch ein Paar erworben, darf abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und 2 der addierte Gesamtbetrag der Einkünfte beider Bewerber den doppelten Betrag des durchschnittlichen Gesamtbetrags der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B., höchstens jedoch den Betrag von 138.000 Euro nicht übersteigen.

- (3) Die Obergrenze des Absatz 2 wird je unterhaltpflichtigem Kind um 9.400 Euro angehoben. Dieser Erhöhungsbetrag gilt auch bei Paarbewerbungen nur in einfacher Höhe.

§ 6 Vergabekriterien

- (1) Die Festlegung der Rangfolge der Vergabe kommunaler Wohnbaufächen hat anhand der folgenden Vergabekriterien im Rahmen eines Punktesystems zu erfolgen. Es gelten die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Punktwerte.

- (2) Für Sozialkriterien werden insgesamt maximal 140 Punkte vergeben:
1. Für die Unterschreitung der Vermögensobergrenze nach § 5 Absatz 1 Nr. 1:
2 Punkte je Unterschreitung um volle 50.000 Euro, **maximal 10 Punkte**; falls dabei das zu berücksichtigende Vermögen insgesamt unterhalb von 50.000 € liegt, werden immer **10 Punkte** vergeben;
 2. Für die Unterschreitung der Einkommensobergrenze nach § 5 Absatz 2 Nr. 1:
2 Punkte je Unterschreitung um volle 5.000 Euro, **maximal 10 Punkte**. Liegt der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. höher als 69.000 Euro, zählt nur die Unterschreitung der Einkommensobergrenze von 69.000 Euro zzgl. etwaiger Erhöhungen nach § 5 Abs. 3 (Kinder);
 3. Wird das Baugrundstück durch ein Paar erworben, gilt abweichend von Absatz 2 Nr. 2:
2 Punkte je Unterschreitung um volle 5.000 Euro, **maximal 20 Punkte**. Liegt der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. höher als 69.000 Euro, zählt nur die Unterschreitung der Einkommensobergrenze von 138.000 Euro zzgl. etwaiger Erhöhungen nach § 5 Abs. 3 (Kinder);
 4. Für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Bewerber und dem Partner:
5 Punkte;
 5. Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr i. S. d. § 3 Absatz 1:
5 Punkte je Kind, **maximal 25 Punkte**;
 6. Für jedes Kind ab dem 18. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr i. S. d. § 3 Absatz 1:
2 Punkte je Kind, **maximal 10 Punkte**;
 7. Für das Vorliegen von Schwerbehinderung i. S. d. § 3 Absatz 1:
5 Punkte je schwerbehindertem Familienmitglied, **maximal 30 Punkte**;
 8. Für pflegebedürftige Angehörige im Haushalt i. S. d. § 3 Absatz 1:
5 Punkte je pflegebedürftigem Angehörigen, **maximal 30 Punkten**.

Die Punkte werden pro Kriterium nicht doppelt vergeben, auch wenn die Bewerbung durch ein Paar erfolgt.

- (3) Für ortsbezogene Kriterien werden insgesamt maximal 75 Punkte vergeben:
1. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit einem Jahr in der Gemeinde Kressbronn a. B.:
5 Punkte.
Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit einem Jahr in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 1 S. 1: **10 Punkte**;
2. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit zwei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B.:
zusätzlich 5 Punkte.
Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit zwei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1:
zusätzlich 10 Punkte;
 3. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit drei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B.:

zusätzlich 5 Punkte.

Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit drei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 S. 1: **zusätzlich 10 Punkte**;

4. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit vier Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B.:
zusätzlich 10 Punkte.
Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit vier Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 S. 1: **zusätzlich 20 Punkte**;
5. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit fünf Jahren oder länger in der Gemeinde Kressbronn a. B.:
zusätzlich 10 Punkte.
Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit fünf Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 5 S. 1: **zusätzlich 25 Punkte**.

§ 7 Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

1. Als Zeitpunkt der Beurteilung der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsbogens bzw. der elektronischen Bewerbung inklusive aller maßgeblichen Nachweisunterlagen maßgebend.
2. Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind vom Bewerber oder der Paarbewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist zu erbringen und haben anhand des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Verfahrens zu erfolgen. Das Nachreichen von Nachweisen, die nicht zur Zulässigkeit der Bewerbung erforderlich sind, ist nicht möglich.

§ 8 Warteliste

Es wird keine bewerbungsunabhängige Warteliste für Interessierte von Wohnbauflächen geführt.

III. Vollzug der Vergabeentscheidung

§ 9 Vollzug durch Vertrag

Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 sind durch notariell beurkundeten Vertrag mit dem Bewerber oder der Paarbewerbung, zu deren Gunsten eine Vergabeentscheidung erfolgt, zu regeln.

§ 10 Erwerbspreis und Fälligkeit

1. Die Erwerbspreise für unerschlossene oder vollerschlossene Wohnbauflächen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Unberührt bleibt die Pflicht des Erwerbers zur Entrichtung der anfallenden öffentlichen Abgaben jeglicher Art.
2. Ab dem Tag der Fälligkeit des Erwerbspreises soll eine Verzinsung des Erwerbspreises entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des BGB vereinbart werden.
3. Es ist ein Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Kaufvertrag zu vereinbaren, welches die Gemeinde Kressbronn a. B. ausübt, falls der fällige Erwerbspreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Erwerbspreises an die Gemeinde Kressbronn a. B. entrichtet wird. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat das Rücktrittsrecht auszuüben, sobald die Voraussetzungen für den Rücktritt gegeben sind.

§ 11 Gewährleistungen und Lasten

- (1) Wohnbauflächen werden ohne jede über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften veräußert. Es ist ein üblicher Gewährleistungsausschluss im notariellen Vertrag vorzusehen. Der Erwerber hat sich mit dem Zustand der Wohnbaufläche im Einvernehmen mit der Gemeinde vor dem Erwerb bekannt zu machen.
- (2) Der Erwerber hat alle Lasten zu übernehmen, die für das Grundstück im Grundbuch eingetragen sind. Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Beseitigung von Lasten wird nicht gewährt.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung, Erschließungsanlagen, die für eine Baugenehmigung nicht erforderlich sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt herzustellen.

§ 12 Kosten der Veräußerung

Die Kosten für die Veräußerung und den Vollzug der Veräußerung, insbesondere Notargebühren, Vermessung oder sonstige anfallende Abgaben und Gebühren hat der Erwerber zu tragen.

§ 13 Nebenabreden

- (1) Im Vertrag mit dem Erwerber ist festzulegen, dass die Gemeinde innerhalb von 15 Jahren das Recht zum Wiederkauf bei gleichem Kaufpreis hat, wenn folgende Bedingungen eingetreten:
 1. Der Erwerber beginnt nicht innerhalb von anderthalb Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche oder stellt das geplante Wohngebäude nicht innerhalb von drei Jahren zum Bezug fertig;
 2. Der Erwerber veräußert, vermietet oder verpachtet die unbebaute oder bebaute Wohnbaufläche an einen Dritten oder bewohnt diese nicht selbst. Gleiches gilt, falls der Erwerber einem Dritten ein Erbbaurecht an der unbebauten oder bebauten Wohnbaufläche bestellt.

Das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ist durch Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Wiederkauf kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, von der Gemeinde durch eineseitige Erklärung festgestellt werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt beim Gemeinderat bzw. einem zuständigen Ausschuss.

- (2) Für den Fall, dass der Erwerb von Wohnbauland von der Gemeinde Kressbronn a. B. z. B. durch vergünstigte Kaufpreise oder sonstige Fördermittel gefördert wird, ist im Kaufvertrag festzulegen, dass der Begünstigte einen angemessenen Teil der Förderung zurück zu erstatten hat, wenn er seinen Erstwohnsitz für weniger als zehn volle Jahre auf dem Grundstück hat. Dabei ist in der Regel der gleiche prozentuale Anteil der Förderung zurück zu erstatten, der der tatsächlichen Erstwohnsitzdauer bis zu einer Erstwohnsitzdauer von zehn Jahren noch fehlt (bei einer Erstwohnsitzdauer von acht Jahren also z. B. 20 %).
- (3) Im Vertrag mit dem Erwerber ist zudem zu regeln, dass alle bis zum Erwerb entstandenen Kosten mit Ausnahme der Erschließungsbeiträge sowie die Kosten der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu Lasten des Erwerbers gehen. Insbesondere werden Zinsen jeglicher Art nicht gewährt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erhält der Erwerber von der Gemeinde die vom Erwerber entrichteten Erschließungsbeiträge und sonstigen Anschlussbeiträge sowie den Wert der Verwendung auf die Wohnbaufläche, insbesondere auf die Gebäude, soweit sie zur Zeit des Wiederkaufes einen Verkehrswert haben. Falls über diesen Wert keine Regelung

erzielt werden kann, so ist der durch den für die Gemeinde zuständigen öffentlichen Gutachterausschuss festzustellende Verkaufswert maßgebend.

- (5) Hinsichtlich des Wiederkaufspreises ist zu regeln, dass dieser innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig ist, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wiedereintragung der Gemeinde als Eigentümerin und Beseitigung aller nach Vertragsabschluss im Grundbuch eingetragenen Lasten.
- (6) Im Kaufvertrag ist weiter zu regeln, dass der Käufer Immissionen der sich in der Nachbarschaft belegenen öffentlichen Einrichtungen oder Gebäude der Gemeinde zu dulden hat und Ansprüche gegenüber der Gemeinde diesbezüglich ausgeschlossen sind. Weiter ist zu regeln, dass der Käufer eine vorschriftenkonforme Bebauung von Nachbargrundstücken zu dulden hat und im Baugenehmigungsverfahren keine Einwendungen erheben wird sowie, dass der Käufer das Überschwenken von Kranteilen und mittels Kran beförderter Lasten im Zusammenhang mit der Errichtung anderer Bauvorhaben im gleichen Baugebiet zu dulden hat. Außerdem ist zu regeln, dass der Käufer bei einer Erweiterung des Baugebietes im Bauleitplanverfahren keine Einwendungen erheben wird. Schließlich ist der Käufer verpflichtet, die vorstehenden Regelungen und Verpflichtungen bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes dem Rechtsnachfolger mit Weitergabe verpflichtung aufzuerlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen vom 26. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Oktober 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage

ÜBERSICHT ORTSKRITERIEN

Die Punktevergabe für Ortskriterien nach § 6 Absatz 3 ist nochmals in der nachstehenden Tabelle veranschaulicht. Diese zeigt, welche Punkte der Bewerber oder eine Paarbewerbung bekommen, abhängig davon, wie lange sie bereits ihren jeweiligen Erstwohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben.

	Bewerber < 1 Jahr	Bewerber mind. 1 Jahr	Bewerber mind. 2 Jahre	Bewerber mind. 3 Jahre	Bewerber mind. 4 Jahre	Bewerber mind. 5 Jahre
Mitbewerber < 1 Jahr	0	5	10	15	25	35
Mitbewerber mind. 1 Jahr	5	10	15	20	30	40
Mitbewerber mind. 2 Jahre	10	15	20	25	35	45
Mitbewerber mind. 3 Jahre	15	20	25	30	40	50
Mitbewerber mind. 4 Jahre	25	30	35	40	50	60
Mitbewerber mind. 5 Jahre	35	40	45	50	60	75

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinien gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinien verletzt worden sind.

Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren sowie im Höchstgebotsverfahren (Wohnbauflächenvergaberichtlinien II)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. Oktober 2025 folgende Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren sowie im Höchstgebotsverfahren beschlossen:

Präambel

Bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen handelt die Gemeinde Kressbronn am Bodensee im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es steht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliche Wohnbauflächen an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung kommunaler Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr steht die Vergabe im Ermessen der Gemeinde. Der Einzelne hat aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermessensausübung hat die Gemeinde die folgenden Vergaberichtlinien aufgestellt. Die Vergabe von Wohnbauflächen erfolgt dabei unter besonderer Berücksichtigung von Familien mit Kindern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnbauflächen (Baugrundstücke), die sich im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. befinden, soweit der Gemeinderat die Veräußerung der Flächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren oder im Höchstgebotsverfahren beschlossen hat.
- (2) Sie finden keine Anwendung auf Regelungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Grundstücken seitens der Gemeinde.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe von Wohnbauflächen unter Beachtung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinien ist:

1. Kind:

wer vom Bewerber oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner abstammt oder angenommen worden ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt und dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist; die Leibesfrucht gilt als Kind in diesem Sinne;

2. Familienmitglied:

wer mit dem Bewerber verheiratet oder verpartnert i. S. d. LPartG ist oder mit diesem eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führt oder Kind i. S. d. Absatz 1 Nr. 1 ist; der Bewerber gilt als Familienmitglied;

3. Pflegebedürftiger Angehöriger:

wer mit einem Bewerber oder Familienmitglied des Bewerbers in gerade Linie oder bis zum maximal 3. Grad verwandt ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt, dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist und bei dem Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14, 15 ff. SGB XI besteht. Der Bewerber gilt als Angehöriger;

4. Schwerbehinderter:

wer einen Grad der Behinderung zuerkannt erhalten hat, der nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt.

- (2) Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe. Eine gerichtliche Kontrolle bleibt zulässig.

II. Vergabeverfahren und Vergabekriterien

§ 4

Höchstgebotsverfahren, Festpreisverfahren

- (1) Steht eine kommunale Wohnbaufläche zur Vergabe im sozialmodifizierten Festpreisverfahren oder im Höchstgebotsverfahren an, so ist die Vergabe im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung durch einen vorgefertigten Bewerbungsbogen bzw. ein elektronisches Bewerbungsverfahren und nur bis zu einem bestimmten Termin (Bewerbungsschluss) erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch mehrere kommunale Wohnbauflächen als Gruppe gemeinsam so zur Vergabe ausschreiben, dass eine Bewerbung nur insgesamt auf einen Bauplatz aus dieser Gruppe möglich ist. Die Bewerbung erfolgt durch eine Einzelperson (Bewerber) oder durch zwei Einzelpersonen gemeinsam (Paarbewerbung).

- (2) Hat die Gemeinde die Vergabe im Höchstgebotsverfahren beschlossen, wird die Wohnbaufläche an denjenigen Bewerber vergeben, der das höchste Gebot abgegeben hat, welches über einem vom Gemeinderat festgesetzten Mindestgebot liegt. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen von natürlichen privaten Personen, die auf Grundlage des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Bewerbungsverfahrens erfolgt sind und denen eine Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts beigefügt ist. Haben mehrere Bewerber oder Paarbewerbungen das gleiche höchste Gebot abgegeben, richtet sich die Auswahl unter diesen nach den Regelungen über das Festpreisverfahren.

- (3) Im Festpreisverfahren sind die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 5 festgelegten Vergabekriterien mit Punkten zu bewerten. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen von natürlichen privaten Personen, die auf Grundlage des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Bewerbungsverfahrens erfolgt sind und denen eine Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts beigefügt ist. Anschließend ist den zulässigen eingegangenen Bewerbungen entsprechend der erfolgten Bewertung nach § 5 ein Rang zuzuweisen. Die Wohnbaufläche ist an den zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl zu vergeben. Wird eine Gruppe von kommunalen Wohnbauflächen gemeinsam zur Vergabe ausgeschrieben, ist dem zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl als erstem die Auswahl eines Bauplatzes aus der Gruppe zu gewähren sowie nachfolgend den Bewerbern oder Paarbewerbungen mit entsprechend nächsthöherer Punktzahl. Die Gemeinde kann den Bewerbern in

der Ausschreibung in diesen Fällen auch bereits aufgeben, eine Auswahlentscheidung unter den gruppierten Grundstücken bindend in der Bewerbung zu formulieren, z. B. indem eine Reihenfolge der begehrten Grundstücke aus der Gruppe benannt wird. Kommt eine Veräußerung an diesen nicht zu Stande, ist die Wohnbaufläche entsprechend der Rangfolge an den zulässigen Bewerber oder die Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu vergeben bzw. die Auswahl aus der Gruppe kommunaler Wohnbauflächen dem zulässigen Bewerber oder der Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu gewähren. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der jeweils frühere zeitliche Eingang der zulässigen schriftlichen bzw. elektronischen Bewerbung. Sind die Bewerbungen gleichzeitig eingegangen oder ist ein früherer zeitlicher Eingang nicht feststellbar, entscheidet das Los, das vom Bürgermeister in der nächsten Gemeinderatssitzung öffentlich zu ziehen ist.

- (4) Es wird nur höchstens eine kommunale Wohnbaufläche pro Bewerber oder Paarbewerbung vergeben. Dies gilt insbesondere, falls sich Bewerber oder Paarbewerbung parallel um eine weitere kommunale Wohnbaufläche im anderen Verfahren nach Abs. 2 oder Abs. 3 oder nach anderen Vergaberechtlinien als den vorliegenden (z. B. im Einheimischenmodell) beworben haben. Wenn nach den jeweiligen Auswahlkriterien mehr als eine kommunale Wohnbaufläche an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben wäre, hat der Bewerber innerhalb einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. schriftlich zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich zu erklären, für welche kommunale Wohnbaufläche er sich entscheidet. Geht die Entscheidung der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht innerhalb der Frist zu, wählt die Gemeinde Kressbronn a. B. nach pflichtgemäßem Ermessen aus, welche der in Frage kommenden kommunalen Wohnbauflächen an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben ist. Die anderen Bewerbungen bleiben dann unberücksichtigt.

§ 5

Vergabekriterien

- (1) Die Festlegung der Rangfolge der Vergabe kommunaler Wohnbauflächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren hat anhand der folgenden Vergabekriterien im Rahmen eines Punktesystems zu erfolgen. Es gelten die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Punktwerte. Dabei werden die Punkte pro Bewerbung nicht doppelt vergeben, wenn die Bewerbung durch ein Paar erfolgt.
- (2) Der Bewerber erhält folgende Punkte:
1. Für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Bewerber und dem Partner, der sich im Rahmen einer Paarbewerbung mit auf den Bauplatz bewirbt:
5 Punkte;
 2. Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr i. S. d. § 3 Absatz 1:
5 Punkte je Kind;
 3. Für jedes Kind ab dem 18. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr i. S. d. § 3 Abs. 1
2 Punkte je Kind;
 4. Für jeden pflegebedürftigen Angehörigen i. S. d. § 3 Absatz 1:
1 Punkt je Angehörigem;
 5. Für jedes schwerbehinderten Familienmitglied i. S. d. § 3 Absatz 1:
1 Punkt je Familienmitglied;
 6. falls der Bewerber bereits Eigentümer von bebaubarem Wohnraum in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist:
-25 Punkte (d. h. Abzug).

§ 6

Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

- (1) Als Zeitpunkt der Beurteilung der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsbogens bzw. der elektronischen Bewerbung inklusive aller maßgeblichen Nachweisunterlagen maßgebend.
- (2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind vom Bewerber oder der Paarbewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist zu erbringen und haben anhand des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Verfahrens zu erfolgen. Das Nachreichen von Nachweisen, die nicht zur Zulässigkeit der Bewerbung erforderlich sind, ist nicht möglich.

§ 7

Warteliste

Es wird keine bewerbungsunabhängige Warteliste für Interessierte von Wohnbauflächen geführt.

III. Vollzug der Vergabeentscheidung

§ 8

Vollzug durch Vertrag

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 sind durch notariell beurkundeten Vertrag mit dem Bewerber oder der Paarbewerbung, zu deren Gunsten eine Vergabeentscheidung erfolgt, zu regeln.

§ 9

Erwerbspreis und Fälligkeit

- (1) Die Erwerbspreise für unerschlossene oder vollerschlossene Wohnbauflächen werden im sozialmodifizierten Festpreisverfahren vom Gemeinderat festgesetzt. Im Höchstgebotsverfahren legt der Gemeinderat einen Mindestpreis fest. Unberührt bleibt die Pflicht des Erwerbers zur Entrichtung der anfallenden öffentlichen Abgaben je gleicher Art.
- (2) Der Erwerbspreis soll innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der begünstigenden Vergabeentscheidung zur Zahlung fällig sein. Ab dem Tag der Fälligkeit soll eine Verzinsung des Erwerbspreises entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des BGB vereinbart werden.
- (3) Es ist ein Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Kaufvertrag zu vereinbaren, welches die Gemeinde Kressbronn a. B. ausübt, falls der fällige Erwerbspreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Erwerbspreises an die Gemeinde Kressbronn a. B. entrichtet wird. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat das Rücktrittsrecht auszuüben, sobald die Voraussetzungen für den Rücktritt gegeben sind.

§ 10

Gewährleistungen und Lasten

- (1) Wohnbauflächen werden ohne jede über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften veräußert. Es ist ein üblicher Gewährleistungsausschluss im notariellen Vertrag vorzusehen. Der Erwerber hat sich mit dem Zustand der Wohnbaufläche im Einvernehmen mit der Gemeinde vor dem Erwerb bekannt zu machen.
- (2) Der Erwerber hat alle Lasten zu übernehmen, die für das Grundstück im Grundbuch eingetragen sind. Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Beseitigung von Lasten wird nicht gewährt.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung, Erschließungsanlagen, die für eine Baugenehmigung nicht erforderlich sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt herzustellen.

§ 11 Kosten der Veräußerung

Die Kosten für die Veräußerung und den Vollzug der Veräußerung, insbesondere Notargebühren, Vermessung oder sonstige anfallende Abgaben und Gebühren hat der Erwerber zu tragen.

§ 12 Nebenabreden

(1) Im Vertrag mit dem Erwerber ist festzulegen, dass die Gemeinde innerhalb von 15 Jahren beim Festpreisverfahren und innerhalb von 10 Jahren beim Höchstgebotsverfahren das Recht zum Wiederkauf bei gleichem Kaufpreis hat, wenn folgende Bedingungen eintreten:

1. Der Erwerber beginnt nicht innerhalb von anderthalb Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche oder stellt das geplante Wohngebäude nicht innerhalb von drei Jahren zum Bezug fertig,
2. Der Erwerber veräußert, vermietet oder verpachtet die unbebaute oder bebaute Wohnbaufläche an einen Dritten oder bewohnt diese nicht selbst. Gleiches gilt, falls der Erwerber einem Dritten ein Erbbaurecht an der unbebauten oder bebauten Wohnbaufläche bestellt.

Das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ist durch Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Wiederkaufsfall kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, vom Gemeinderat bzw. einem Ausschuss durch einseitige Erklärung festgestellt werden.

(2) Für den Fall, dass der Erwerb von Wohnbauland von der Gemeinde Kressbronn a. B. z. B. durch vergünstigte Kaufpreise oder sonstige Fördermittel gefördert wird, ist im Kaufvertrag festzulegen, dass der Begünstigte einen angemessenen Teil der Förderung zurück zu erstatten hat, wenn er seinen Erstwohnsitz für weniger als zehn volle Jahre auf dem Grundstück hat. Dabei ist in der Regel der gleiche prozentuale Anteil der Förderung zurück zu erstatten, der der tatsächlichen Erstwohnsitzdauer bis zu einer Erstwohnsitzdauer von zehn Jahren noch fehlt (bei einer Erstwohnsitzdauer von acht Jahren also z. B. 20 %).

(3) Im Vertrag mit dem Erwerber ist zudem zu regeln, dass alle bis zum Erwerb entstandenen Kosten mit Ausnahme der Erschließungsbeiträge sowie die Kosten der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu Lasten des Erwerbers gehen. Insbesondere werden Zinsen jeglicher Art nicht gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 3 erhält der Erwerber von der Gemeinde die vom Erwerber entrichteten Erschließungsbeiträge und sonstigen Anschlussbeiträge sowie den Wert der Verwendung auf die Wohnbaufläche, insbesondere auf die Gebäude, soweit sie zur Zeit des Wiederkaufes einen Ver-

kehrswert haben. Falls über diesen Wert keine Regelung erzielt werden kann, so ist der durch den für die Gemeinde zuständigen öffentlichen Gutachterausschuss festzustellende Verkaufswert maßgebend.

- (5) Hinsichtlich des Wiederkaufpreises ist zu regeln, dass dieser innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig ist, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wiedereintragung der Gemeinde als Eigentümerin und Beseitigung aller nach Vertragsabschluss im Grundbuch eingetragenen Lasten.
- (6) Im Kaufvertrag ist weiter zu regeln, dass der Käufer Immissionen der sich in der Nachbarschaft belegenen öffentlichen Einrichtungen oder Gebäude der Gemeinde zu dulden hat und Ansprüche gegenüber der Gemeinde diesbezüglich ausgeschlossen sind. Weiter ist zu regeln, dass der Käufer eine vorschriftenkonforme Bebauung von Nachbargrundstücken zu dulden hat und im Baugenehmigungsverfahren keine Einwendungen erheben wird sowie, dass der Käufer das Überschwenken von Kranteilen und mittels Kran beförderter Lasten im Zusammenhang mit der Errichtung anderer Bauvorhaben im gleichen Baugebiet zu dulden hat. Außerdem ist zu regeln, dass der Käufer bei einer Erweiterung des Baugebietes im Bauleitplanverfahren keine Einwendungen erheben wird. Schließlich ist der Käufer verpflichtet, die vorstehenden Regelungen und Verpflichtungen bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes dem Rechtsnachfolger mit Weitergabe verpflichtet aufzuerlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten zum 31. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 26. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Oktober 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinien gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinien verletzt worden sind.

Schwimm mal wieder...
... im Hallenbad Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten:

- Dienstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 17:00 – 20:00 Uhr
 Mittwoch: 15:00 – 21:00 Uhr (Familien- und Senioren-Badetag)
 Donnerstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 16:00 – 20:00 Uhr
 Freitag: 16:00 – 19:00 Uhr
 Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr (nur von Oktober bis April)



Kultur und Tourismus

Einladung zum 3. Kulinarischen Speed-Dating am Bodensee

„Koch sucht Bauer – Bäuerin sucht Köchin“: Unter diesem Motto lädt die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) **am 10. November 2025 um 14:30 Uhr** zum Kulinarischen Speed-Dating ins Seegut Zeppelin bei Friedrichshafen ein. Das bewährte Format bringt Menschen aus Landwirtschaft und Gastronomie zusammen und bietet eine Plattform für direkten Austausch, neue Partnerschaften und kreative Kooperationsideen.



Erneut führt Dominik Flammer durch den Nachmittag. Der Food-Experte und Publizist im Bereich Ernährungsgeschichte bringt nicht nur fundiertes Fachwissen mit. Mit seiner authentischen Art Produzenten und Gastronomen miteinander zu verbinden, hat er bereits in den Vorjahren erfolgreiche Kooperationen angestoßen.

Die Veranstaltung beginnt mit einem Podiumsgespräch mit sieben Akteuren aus der Region. Die Podiumsgäste werden von ihren Erfahrungen berichten, wie erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Erzeugern und Gastronomie in der Praxis funktionieren kann und welche Chancen sich daraus ergeben. Anschließend bleibt für die Teilnehmer ausreichend Zeit persönliche Gespräche zu führen, Ideen auszutauschen und in entspannter Atmosphäre neue Kontakte zu knüpfen.

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und eine vorherige Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Interessierte unter www.echt-bodensee.de/kulinarisches-speed-dating.

Einladung zur Gastgeberschulung „Beschwerdemanagement und Umgang mit Online-Bewertungen“

Die Begeisterung unzufriedener Gäste zählt zu den anspruchsvollsten Aufgaben im gastgewerblichen Alltag. Doch ist es möglich, auch kritische Gäste für sich zu gewinnen? In einer Zeit, in der Kommunikation zunehmend digitaler und schneller wird, ist es nicht leicht zu erkennen, welches Feedback besondere Beachtung verdient.

Deshalb lädt die Gemeinde Kressbronn a. B. alle Kressbronner Gastgeberinnen und Gastgeber herzlich zur Schulung „Beschwerdemanagement und Umgang mit Online-Bewertungen“ **am Montag, 3. November 2025 von 18:00 bis ca. 20:30 Uhr** in das Foyer der Festhalle, Hauptstraße 39, 88079 Kressbronn a. B. ein.

Lydia Albers, gelernte Hotelfachfrau und Tourismusberaterin, wird gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die zentralen Schritte im professionellen Umgang mit Gästebeschwerden erarbeiten. Anhand praxisnaher Beispiele erfährt man, wie sich Gästezufriedenheit nachhaltig verbessern lässt. Auch zentrale Erfolgsfaktoren im Beschwerdemanagement und der professionelle Umgang mit nicht direkt lösbarer Beschwerden stehen im Fokus. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung unter dem QR-Code wird gebeten:



Save the date: Farbenspiel Klarinettenquintett: Ein Konzert voller Klangfarben

Am 7. März 2026 wird die Aula der Kressbronner Nonnenbachschule zur Bühne für ein ganz besonderes musikalisches Erlebnis. Das Klarinettenquintett „Farbenspiel“ zeigt in seinem Programm die ganze Bandbreite an Klängen – von klassisch bis traditionell, von vertraut bis überraschend neu.



Seit der Gründung im Jahr 2022 begeistert das Quintett mit seiner einzigartigen Mischung aus verschiedenen Musikstilen. Sandra Hipfinger, Anne Planatscher, Anna Putz, Sandra Schmutzler und Antonia Schneckenleitner haben alle an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien studiert und vermitteln ihre Leidenschaft für die Musik auf besondere Weise. Kennengelernt haben sie sich in Wien, doch ihre Wurzeln reichen von Oberösterreich und Niederösterreich bis an den Bodensee – eine bunte Mischung, die sich auch in ihrem Programm widerspiegelt.

Die aus Oberreitnau stammende Anne Planatscher erhielt ihren ersten Klarinettenunterricht im Alter von 7 Jahren bei Anita Zimmermann in Lindau am Bodensee. Sie schloss ihr Instrumentalpädagogikstudium Klarinette an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien bei Univ.-Prof. Rupert Fankhauser im Januar 2024 mit ausgezeichnetem Erfolg ab und ergänzt dieses seit Herbst 2021 mit dem Instrumentalstudium Klarinette.

Seit frühester Kindheit war das kammermusikalische Musizieren ein wichtiger Bestandteil der musikalischen Ausbildung, das unter anderem beim Musikverein Lindau-Reutin und dem Schwäbischen Jugendblasorchester begann und sich auch heute noch in verschiedenen Ensembles, vorzugsweise dem Klarinettenquintett „Farbenspiel“, widerspiegelt.

Lassen Sie sich von der mitreißenden Musik des Klarinettenquintett „Farbenspiel“ verzaubern und tauchen Sie ein in eine Welt voller facettenreicher Klänge!

Samstag, 7. März 2026, 19:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, 88079 Kressbronn a. B.

Vorverkauf: Regulär: 19,00 €, Onlinetickets und ermäßigte Tickets für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Gäste mit Echt-Bodensee-Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten: 17,00 €. Abendkasse: Regulär: 21,00 €, Ermäßigt: 19,00 €

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie unter www.reservix.de und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen.

Landratsamt Bodenseekreis

Weniger warten auf dem Amt: Landratsamt setzt auf Online-Terminbuchung

Das Landratsamt Bodenseekreis hat was gegen lange Wartezeiten vor der Amtsstube: Für immer mehr Dienstleistungen und Behördenangelegenheiten bietet die Kreisverwaltung die Terminbuchung per Smartphone oder PC an. Den Termin-Service gibt es aktuell schon für rund 80 Dienstleistungen, weitere werden schrittweise ergänzt. Mit einem Termin ins Landratsamt zu kommen, hat den Vorteil, dass man zügig bedient wird und dass sich alle Beteiligten besser darauf vorbereiten können. Eine Übersicht der online buchbaren Termine beim Landratsamt gibt es unter www.bodenseekreis.de/termin-buchen



David Rosenkranz, Leiter des Bereiches Digitalisierung und Organisation im Landratsamt, arbeitet mit seinem Team daran, immer mehr Dienstleistungen der Kreisverwaltung digital zugänglich zu machen.

Foto: Landratsamt Bodenseekreis

„Überall, wo wir die Terminbuchungs-Möglichkeit eingeführt haben, konnten wir die Wartezeiten unserer Kundinnen und Kunden nachweislich deutlich verringern“, erklärt David Rosenkranz, Leiter des Amts für Digitalisierung und Organisation in der Kreisverwaltung. „Mit Termin beträgt die Wartezeit in aller Regel nicht viel mehr als zehn Minuten – im Vergleich zu durchschnittlich etwa einer halben Stunde ohne Termin.“ Fünf publikumsstarke Ämter mit einer ganzen Reihe oft nachgefragter Behörden-Dienstleistungen sind bereits an das Terminbuchungssystem des Landratsamts angeschlossen. Rund 25.000 Kunden haben diese Möglichkeit im laufenden Jahr schon genutzt.

Neue Leistungen mit online buchbaren Terminen:

- Schwerbehindertenausweis – Neuausstellung oder Änderung
- Einbürgerungs-Antrag und Themen rund um das Asylbewerberleistungsgesetz
- Schuldnerberatung – Notfallberatung und Existenzsicherung
- Pflegestützpunkt – Persönliche oder telefonische Auskunft

- Vorsorgevollmacht-Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde
- Bürgergeld-Beratung

Eine Übersicht aller aktuell online buchbaren Termine gibt es unter www.bodenseekreis.de/termin-buchen. Für Fragen und Infos zu allen Leistungen der Ämter und Rathäuser gibt es auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 (ohne Vorwahl).

Gemeindebücherei

Lesungen zur Frederickwoche

Die Bücherei konnte aus Anlass der „Frederickwoche“ – Der Woche zur Leseförderung – die Autorin Franziska Gehm und den Autor und Illustrator Alexander von Knorre für eine Lesung gewinnen.



Am Dienstag durften sich die Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen des Bildungszentrums Parkschule über eine Lesung aus dem Buch „Erwischt“ freuen, das in Comicform Kriminalfälle aus der Vergangenheit und deren Auflösung beschreibt. Der Autor und Illustrator Alexander von Knorre las nicht nur aus dem Buch sondern sorgte auch mit verschiedenen Utensilien für eine passende Geräuschkulisse und zeichnete die jeweiligen Protagonisten auf dem Flipchart. So erfuhr man einiges über den versuchten Raub der Kronjuwelen aus dem Tower in London und über den erst vor einiger Zeit wieder aus der



Haft entlassenen Kunstmüllers Wolfgang Beltracchi.

Am Donnerstag las Franziska Gehm aus ihrer neuen Buchreihe „Ada und die künstliche Blödheit“. Das Buch behandelt ganz aktuell in einer lustigen Geschichte die Vor- und Nachteile von KI, wobei die Autorin auch immer wieder interessante Fakten einfließen ließ. Zur Freude der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen beider Schulen, fragte Frau Gehm die KI auf ihrem Handy unter anderem nach den Namen der Schulleiter der beiden Schulen, was von der KI-generierten Stimme in kürzester Zeit richtig beantwortet wurde.

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00
Mittwoch	15:00 – 18:00
Donnerstag	10:00 – 12:00 und 16:00 bis 19:00
Freitag	15:00 – 18:00

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

November: Welches Gemüse hat jetzt Saison?

Langsam wird es wieder leerer im Beet: Im November verschwinden viele Gemüsesorten aufgrund der niedrigen Temperaturen. Die letzten Frühlingszwiebeln, Rote Bete, späte Blumenkohl- und Brokkolisorten sowie Rettiche, Pastinaken, Schwarzwurzeln und Wurzelpetersilie werden geerntet und eingelagert. Grünkohl und Wirsing sind diese Bedingungen jedoch gerade recht, denn sie vertragen die heiße Sommersonne nicht. Spinat und Kohlrabi kann man dagegen oft nur noch ernnten, wenn sie geschützt wachsen. Im Salatbeet bleibt es noch etwas grün – typische Saisongemüse im November sind: Chinakohl, Radicchio und Feldsalat sowie Spinat, Winterpostelein, Winterkresse und Tatsoi. Ab Ende November sind im Freiland lediglich die Wintergemüse Lauch, Feldsalat, Rosenkohl und Grünkohl auf den Feldern übrig.

Aus der Lagerung kann man sich ab nun viele Monate lang auf Wurzel- und Knollengemüse sowie Zwiebeln und Knoblauch freuen.

Zusammenfassung Saisongemüse November:

- Freiland: Blumenkohl, Brokkoli, Brunnenkresse, Chinakohl, Feldsalat, Frühlingszwiebel, Grünkohl, Lauch, Pastinake, Radicchio, Rettich, Rote Bete, Rosenkohl, Rotkohl, Schwarzwurzel, Speiserübe, Spinat, Spitzkohl, Tatsoi, Wirsing, Winterkresse, Winterpostelein, Wurzelpetersilie, Zuckerhut, Pilze
- Geschützter Anbau: Endiviensalat, Kohlrabi, Radieschen, Rucola
- Gewächshaus/ klimatisch kontrollierte Räume: Champignon, Chicorée, Gartenkresse
- Lagerhaltung: Chinakohl, Fenchel, Karotte, Kartoffel, Knoblauch, Knollensellerie, Kürbis, Pastinake, Petersilienwurzel, Rettich, Rote Bete, Rotkohl, Schwarzwurzel, Spitzkohl, Steckrübe, Topinambur, Weißkohl, Wirsing, Zuckerhut, Zwiebel

Quelle: www.plantura.garden/gartenkalender/saisonkalender-fuer-gemuese

Notdienste

Rettungsdienst: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst Friedrichshafen

Klinikum Friedrichshafen,
Röntgenstraße 2, 88048 Friedrichshafen

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 - 20 Uhr.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Ravensburg

Oberschwabenklinik – St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg
Elisabethenstraße 15, 88212 Ravensburg

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 9 - 19 Uhr.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Überlingen

Helios Spital Überlingen
Härlenweg 1, 88662 Überlingen

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 10 – 16 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen:
www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter Telefon 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Die Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker erreichen Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800 00 22833 oder von einem Mobiltelefon unter 22833 (max. 69 Cent/Min.). Mit der Apotheken- und Notdienst-Suche von apotheken.de finden Sie deutschlandweit jederzeit eine offene Apotheke. Abends oder am Wochenende finden Sie Apotheken mit Nachtdienst, Wochenend-Bereitschaft oder Sonntagsdienst.

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr

Notruf 112

Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung

Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0

Wasserrohrbruch 07543 9620970

Abfuhrkalender

Restmüll,

Dienstag, 4. November

Gelber Sack,

Mittwoch, 5. November



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden Kressbronn und Gatttnau und Kapellen

Kressbronn, Maria Hilfe der Christen

Samstag, 01. November 2025

10:30 Uhr Eucharistiefeier

14:00 Uhr Gräberbesuch auf dem alten Friedhof

15:00 Uhr Gräberbesuch auf dem neuen Friedhof

Sonntag, 02. November 2025

18:30 Uhr Requiem für beide Gemeinden

Dienstag, 04. November 2025

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 06. November 2025

09:00 Uhr Eucharistiefeier

Gatttnau, St. Gallus

Samstag, 01. November 2025

9:00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 02. November 2025

09:00 Uhr Eucharistiefeier

14:00 Uhr Gräberbesuch

Mittwoch, 05. November 2025

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 08. November 2025

18:30 Uhr Eucharistiefeier

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Das Pfarrbüro ist am Mittwoch, 05.11.2025 geschlossen. Am Montag, 03.11. haben wir gewohnt von 15:00 – 17:00 Uhr, am Dienstag und Donnerstag von 9:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Halleluja-Singers – Singing Celebration – Sonntag, 23. November 2025

Die Halleluja-Singers Kressbronn und das Ensemble „Heavenly Voices“ laden am Sonntag, 23. November 2025, um 17:00 Uhr in die Katholische Kirche Kressbronn ein. Unter der Leitung von Patrick Rützel erklingen mitreißende Gospels voller Freude, Kraft und Glauben.

Vorabinformation: St. Martin in Gatttnau

Liebe Kinder, Eltern, Großeltern...

Auch in diesem Jahr kommt St. Martin zu uns nach Gatttnau.

Darum laden wir Euch zur St. Martinsfeier am Freitag, den 14. November 2025 ganz herzlich ein. Wir beginnen um 17.00 Uhr auf dem Parkplatz der Musikschule in Gatttnau mit dem St. Martinsspiel. Danach machen wir uns hinter St. Martin mit seinem Pferd auf den Weg zum Laternenumzug mit Euren bunten, leuchtenden Laternen.

Zum Abschluss laden wir Groß und Klein, zum gemütlichen Beisammensein bei Punsch, Glühwein, Wienerle im Wecken und Martinsgebäck auf dem St. Gallusplatz ein. Bitte bringt

Tassen oder Becher für die Getränke mit! Bei schlechtem Wetter findet unsere Feier in der Kirche statt. Wir freuen uns auf viele Kinder mit ihren Familien.

Euer Kigo-Team Gatttnau

Neue Ministranten und Ehrungen in Kressbronn

In einem feierlichen Gottesdienst wurden vergangenen Sonntag in der Pfarrkirche Maria Hilfe der Christen vier neue Ministranten in die Gemeinschaft aufgenommen. Das Oberministrantenteam mit allen Minis freuen sich sehr über die künftige Unterstützung von Meike Müller, Stella Fischer, Benedikt Beck und Ronja Kieferl. Zeitgleich wurde Daniel Bohner für sein zehnjähriges Minijubiläum geehrt sowie Hanna Wörle, Lana



Foto von Andrea Bohner

Condic Jurkic und ein weiterer Jugendlicher aus ihrem Dienst verabschiedet. Vielen Dank für euren wertvollen Dienst in unserer Kirche!

Feierliches Jahresrequiem der Josefsbruderschaften

Am Fr, 7. November 2025 um 18.30 Uhr findet in der Pfarrkirche St. Martin in Langenargen das traditionelle Jahresrequiem der beiden Josefsbruderschaften in unserer Seelsorgeeinheit statt. Das Totengedenken erneuert unsere Dankbarkeit gegenüber unseren lieben Verstorbenen und vertraut sie der Güte und Gnade Gottes an. Das Totengedenken erinnert auch an unsere Sterblichkeit



und die Ausrichtung unseres Lebens auf die Ewigkeit. Im Blick auf das ehrwürdige Tunauer Kreuz und im Mitfeiern der hl. Messe erfahren wir die heilbringende und gerecht machende Kraft des Kreuzes - für uns und unsere Verstorbenen. Mit seinen ausgebreiteten Armen will Jesus uns alle durch sein Leiden zu sich einladen und an seinem Herzen bergen. In einem feierlichen Gottesdienst mit Einzug der Fahnenabordnungen und mit den Liedern der Schubert-Messe wird das berühmte Tunauer Kreuz aus dem Jahre 1100 in der Kirche vorgestellt. Dafür danken wir dem Museum Langenargen. Die Qualität der künstlerischen Ausführung stellt diese Kreuzesdarstellung in die erste Reihe der romanischen Kruzifixe im süddeutschen Raum. Nach dem Jahresrequiem findet ein gemütliches Beisammensein im Bürgerstüble Gohren statt, zu dem Josefsschwestern und Josefsbrüder sowie Gäste herzlich eingeladen sind. Reinhard Schick

Evangelische Kirchengemeinde Kressbronn

Wochenspruch: „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“

1. Kor. 3,11

Gottesdienst

So, 02.11.25 | 20. Sonntag nach Trinitatis + Reformationsfest
10.00 Uhr, Gottesdienst | Präd. Gabriele Emrich-Sterl

Aktuelles

So, 02.11.25 19.00 Uhr Gebets- und Lobpreisabend
in Laimnau

Mo, 03.11.25 20.00 Uhr christlicher Männertreff Kressbronn
in der katholischen Unterkirche

Di, 04.11.25 19.00 Uhr Fitnessgymnastik für Frauen

Mi, 05.11.25 15.00 Uhr Konfi-Unterricht

„Im Rahmen einer gemeinsamen Israelwoche mit dem Thema „Erinnern - verstehen - versöhnen“ mit der FCG-Gemeinde „Foyer Friedrichshafen“ lädt die evangelische Kirchengemeinde Kressbronn zu zwei Veranstaltungen mit Anatoli Uschomirski vom Evangeliumsdienst für Israel ein: Am Samstag, den 8. November, spricht er um 19.00 Uhr in der Evangelischen Christuskirche zum Thema „Die dritte Generation - Versöhnung ist erlebbar“. Am Sonntag, 9. November 2025, wird er in der Christuskirche predigen: „Gedenken mit Hoffnung - ein Licht in dunkler Zeit“. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr.“

Israelwoche vom 8. bis 11. November mit Anatoli Uschomirski

Die Israelwoche 2025 am Bodensee möchte das Erinnern an die jüdische Geschichte mit einem tieferen Verstehen der Gegenwart verbinden und so Wege zur Versöhnung eröffnen. Durch Vorträge, Gottesdienste, eine gemeinsame Feier und Stadtführung sollen Begegnungen entstehen, die Verständnis und Respekt zwischen Juden und Christen fördern. Ziel ist es, Hoffnung zu wecken, Brücken zwischen den Generationen und Kulturen zu schlagen und die besondere Bedeutung Israels für den christlichen Glauben zu verdeutlichen.

Veranstalter sind das FCG Foyer Friedrichshafen, die Christuskirche Kressbronn und der Evangeliumsdienst für Israel e.V., edi-online.de

Vortrag: Die dritte Generation – Versöhnung ist erlebbar

Samstag, 08.11. 2025 19:00 Uhr, Christuskirche Kressbronn

Gottesdienst:

Gedenken mit Hoffnung – Ein Licht in dunkler Zeit

Sonntag, 09.11. 2025 10:00 Uhr, Christuskirche Kressbronn

Schabattfeier:

Gemeinsames Essen mit Auslegung zum Schabbat

Freitag, 14. 11. 2025, Bistro FCG Foyer Friedrichshafen

Das Essen wird durch ein Catering bereitgestellt und erfolgt auf Spendenbasis. Anmeldung erforderlich: sekretariat@foyer-fn.de. Max. Teilnehmerzahl: 60 Personen

Stadtführung und Tora-Auslegung

Samstag, 15.11. 2025 10:00 Uhr, Bregenz

Auf den Spuren der jüdischen Vergangenheit in Bregenz. Eine Spende wird während der Tour eingesammelt. Sie ist zum einen für die Deckung der Kosten (Stadtführung) und für das EDI-Projekt Arbeit unter den Messianischen Juden in Deutschland“ bestimmt. Anmeldung erforderlich: ute.bachor@evangeliumsdienst.de. Maximale Teilnehmerzahl: 25 Personen. Treffpunkt: Widerstandsmahnmal, Rathausstraße 33, 6900 Bregenz

Vortrag: Unsere wahre Identität – ein Jude erkennt in Jesus den Messias

Samstag, 15.11. 2025 19:00 Uhr, FCG Foyer Friedrichshafen
Die persönliche Lebensgeschichte von Anatoli Uschomirski

Gottesdienst: Israel im Fokus – Warum Israel für Christen wichtig ist

Sonntag, 16.11. 2025 10:00 Uhr, FCG Foyer Friedrichshafen

Neuapostolische Kirche Langenargen

Donnerstag, 06.11. um 20:00 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Langenargen, Goethestraße 15, 88085 Langenargen

Sonntag, 09.11. um 09:30 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Langenargen, Goethestraße 15, 88085 Langenargen

Seniorenrat Kressbronn

Offenes Singen am letzten Freitag im Oktober um 17.00 Uhr im Kapellenhof

„Hoch auf dem gelben Wagen“ – ja, es ist Herbst geworden, die Zeit der Ernte. Es ist auch die Zeit zum Singen in geselliger Runde. Dass mittlerweile so viele Sänger und Sängerinnen mitmachen, ist erfreulich. Wo man singt, da lass Dich ruhig nieder, was wir gerne machen.

Dieses mal begleitet uns Doris Schößner Bootz auf dem Klavier.

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang
Geschäftsführer Thomas Voral

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 0751 - 2955-5555
E-Mail: abo@kleine-seepost.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger
Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,64 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 42,- incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Verschiedenes

Vortrag der Bürgerstiftung Kressbronn a. B. mit Philipp Gleich

Die Kressbonner Bürgerstiftung lud vergangenen Donnerstag zu einem archäologischen Vortrag von Philipp Gleich in die Festhalle ein und diese war mit über 200 Besuchern sehr gut besetzt. Der aus Kressbronn stammende Referent vermittelte unterlegt von einer PowerPoint-Präsentation dem äußerst interessierten Publikum wesentliche Erkenntnisse aus 160 Jahren urgeschichtlicher Forschung in Kressbronn und Umgebung.



von links: Silke Birk und Dr. Karl Hornstein von der Bürgerstiftung und Referent Philipp Gleich

Angefangen mit Ausgrabungen bereits in den 60er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts im Bereich von Tettnang und dem Argental waren ein zentraler Punkt seines Vortrages die Ausgrabungen des Archäologen Gerhard Bersu im Jahre 1913 auf der Lenensburg, die eine frühländische Besiedlung im Zeitraum vom 8. bis zum 5. Jahrhundert vor Christus belegen.

Beim Heiligenhof wurde sogar eine etwa 1.000 Jahre jüngere römische Warmluftanlage entdeckt. Weiter berichtete er über spätbronzezeitliche Grabfunde in der Kressbronner Ortsmitte. Das dort gefundene Bronzeschwert ist unter Archäologen als „Typ Hemigkofen“ bekannt. Im Hinterhof des Gasthauses Kapelle wurde im Jahre 1913 ein bestens ausgestattetes Grab aus der Spätbronzezeit, datiert auf etwa 1.250 vor Christus aufgefunden. Seit den 1960er Jahren sorgen die Untersuchungen im Schleinsee und Degersee für größte Aufmerksamkeit unter Fachleuten. Pollenkundliche Untersuchungen und Holzkohlefunde im Schleinsee belegen Schwankungen der Walddichte und somit eine Tätigkeit prähistorischer Siedler in der Jungsteinzeit von 3.400 bis 3.100 vor Christus. Ausgegrabene Pfahlbauten vor der Degerseestube weisen vier Siedlungen aus der Jungsteinzeit von 4.000 bis 3.000 vor Christus nach.

Nachdem Philipp Gleich noch mehrere interessante Fragen aus der Zuhörerschaft beantwortet hatte bedankten sich Silke Birk und Dr. Karl Hornstein vom Vorstand der Bürgerstiftung bei dem eigens aus der Schweiz angereisten Referenten unter Überreichung eines kleinen Geschenkkorbes vom Kressbronner Weltladen für seinen unentgeltlichen Vortrag und das hierdurch ermöglichte großartige Spendenaufkommen zugunsten der gemeinnützigen Stiftung. Dieses wird volumnäßig im Rahmen der anstehenden Weihnachtsaktion sozial schwach gestellten Kressbronner Familien und Einzelpersonen zugutekommen.

Die Ausstellung „Brutstätte“ wird eröffnet

Die Ausstellung mit dem neugierig machenden Titel „Brutstätte“ berichtet von den Aktivitäten in der letzten Kressbronner Baracke in der Bodanstraße. Der junge Künstler Voré (*41) hatte das kleine Haus im November 1967 übernommen. In den regelmäßigen Aufenthalten entstanden neben der zeichnerischen Arbeit Entwürfe zu komplexen Projekten für Museen und Kunstvereine, Skizzen und Vorarbeiten für die Ausführung in der Ettlinger Werkstatt, Skulpturen und schließlich zahlreiche Collagen als Postkarten zu Kressbronn und dem See.

Diese Dependance wird Voré Ende des Jahres verlassen. Das Kunstmuseum Lände möchte den geschätzten Künstler, Türöffner, Brückenbauer und Weggefährten mit dieser Ausstellung würdigen – Voré selbst hat sie mit „Brutstätte“ überschrieben:

Sie gibt Einblicke in die Situation und die Früchte der Zurückgezogenheit, in der Bildmaterialien, Bücher, Konzepte und Projekte entwickelt wurden. In die Medien-übergreifende Präsentation sind zahlreiche Arbeiten von Voré nahestehenden Künstlerinnen und Künstlern aus nah und fern einzubezogen.

Zur Eröffnung am Sonntag, 2. November um 11 Uhr sind Sie herzlich in die Lände eingeladen!

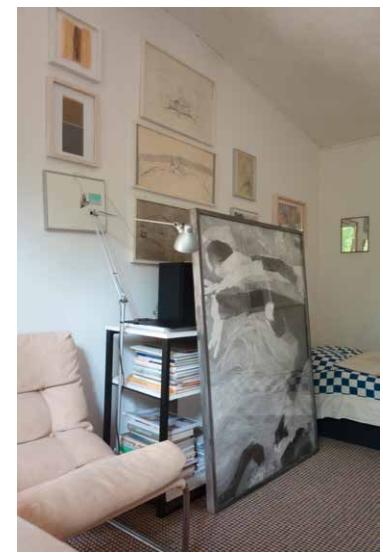


Foto: Kees Tillema

Musik zwischen Himmel und Hölle

Jahreskonzert des „Chor KressCendo“ am 8. und 9. November 2025 in der Festhalle Kressbronn

Zwischen himmlischen Klängen und teuflischen Rhythmen: Unter dem Titel „Musik zwischen Himmel und Hölle“ lädt der Chor KressCendo am Samstag, 8. November (19:00 Uhr), und Sonntag, 9. November (17:00 Uhr), zu seinem Jahreskonzert in die Festhalle Kressbronn am Bodensee ein.

Das diesjährige Programm widmet sich den ewigen Gegensätzen, die Komponisten seit Jahrhunderten inspirieren – von göttlicher Erleuchtung bis zu höllischem Feuer. In der klassischen Musik spiegeln sich diese Themen besonders eindrucksvoll in



den Vertonungen des „Dies Irae“, dem musikalischen Bild des Jüngsten Gerichts. KressCendo lässt Ausschnitte aus Werken von Mozart, Verdi, Brahms und Mendelssohn erklingen, die vom Zittern vor dem letzten Gericht bis zur tröstlichen Hoffnung auf Erlösung reichen.

Doch auch die moderne Musik greift das Spiel zwischen Himmel und Hölle auf. Titel wie „Engel“ von Rammstein, das humorvolle „Engellied“ der Wise Guys oder Rockklassiker wie „Highway to Hell“ (AC/DC) und „Sympathy for the Devil“ (Rolling Stones) zeigen, dass das Thema über die Jahrhunderte nichts von seiner Faszination verloren hat. Dazwischen erklingen gefühlvolle Songs wie „You Raise Me Up“, „Gabriellas Song“ und „Hallelujah“, die die Verbindung zwischen menschlicher Sehnsucht und himmlischer Hoffnung herstellen.

Der Chor KressCendo verspricht ein abwechslungsreiches, emotionales Programm mit ausdrucksstarken Arrangements, das Klassik und Pop zu einer klangvollen Einheit verbindet. Unter der musikalischen Leitung von Jürgen Jakob erwartet die Besucher ein Konzertabend voller Gegensätze – mit Gänsehautmomenten zwischen Licht und Schatten.

Samstag, 8. November 2025, 19:00 Uhr

Sonntag, 9. November 2025, 17:00 Uhr

Festhalle Kressbronn am Bodensee

Kartenverkauf: Eintrittskarten sind ab sofort in der Tourist Information Kressbronn oder unter www.reservix.de sowie an der Abendkasse erhältlich. Erwachsenen 17,00€/ Abendkasse 19,00 €. Ermäßigt (Schüler, Studenten, Handicap ab 50%) 12,00€/ Abendkasse 14,00€

Der Chor KressCendo freut sich auf Ihr Kommen – und auf einen musikalischen Abend zwischen Himmel und Hölle!

Aktuelle Woche

Freitag, 31.10.2025

- 08:45 – 09:45 Uhr Boot Camp, bei jedem Wetter, 5 min. zuvor vor Ort sein, Matte mitbringen, Kosten: 15,00 €, Anmeldung: 0176 43741928, Schleinsee-Ufer
- 10:00 – 12:00 Uhr Saisonabschluss: Boule-Spiel, für Anfänger bis Profis, kostenfrei, ohne Anmeldung, Boule-Platz, Maicher Straße 29
- 17:00 Uhr Seniorenrat: offenes Singen, Kapellenhof, Friedhofweg 1

Samstag, 01.11.2025, Allerheiligen

Sonntag, 02.11.2025

- 11:00 Uhr Ausstellungseröffnung: Adieu Voré „Brutstätte“, Ausstellung bis 30.11.2025, Kunstmuseum Lände, Seestraße 24

Montag, 03.11.2025

- 17:00 Uhr Seniorenrat: Gedächtnistraining, Treff: Kapellenhof, Friedhofweg 1

Dienstag, 04.11.2025

- 09:00 Uhr Nordic Walking mit Trainer Roland, kostenfrei, ohne Anmeldung, Treff: Festhallenparkplatz

Mittwoch, 05.11.2025

- 18:30 – 20:30 Uhr In deiner Kraft - Workshop für Frauen, Anmeldung: mail@wegweiserin.net / 0170 9076467, Kosten: 29,00 €, Hofgut Schleinssee, Schleinsee 3
- 19:00 Uhr offener Spieletreff für Brett- und Gesellschaftsspiele, ohne Anmeldung, Kontakt: brettspielclubkressbronn@gmail.com, Mehrzweckraum Gemeindebücherei, Hemigkofener Straße 11

Donnerstag, 06.11.2025

- 08:00 – 12:00 Uhr Kressbronner Wochenmarkt, Treff: Rathausplatz, Hauptstraße 19
- 19:00 Uhr Vortrag und Infoabend: Wärme - Strom - Mobilität zu Hause, kostenfrei, ohne Anmeldung, Foyer Festhalle, Hauptstraße 39
- 19:30 Uhr Kinoabend in der Aula der Nonnenbachschule: „Der Pinguin meines Lebens“, Komödie/Drama 2024, 110 min., FSK 6, Einlass ab 19:00 Uhr, nur Abendkasse 7,00 €/6,00 €, mit Getränkebewirtung 19:00-19:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, bitte Parkmöglichkeiten an der Festhalle nutzen

Samstag, 08.11.2025

- 8:00 Uhr Altmetallsammlung, Kressbronner Straßen
- 10:00 Uhr Ukulele-Workshop für Einsteiger, Anmeldung: www.vhs-bodenseekreis.de, Tel. 07541 2045468, Gemeindebücherei, Mehrzweckraum, Hemigkofener Straße 11
- 19:00 Uhr Konzert KressCendo: „Musik zwischen Himmel und Hölle“, Tickets: www.reservix.de, Vorverkauf 17,00/12,00 €, Abendkasse 19,00/14,00 €, Festhalle, Hauptstraße 39

Sonntag, 09.11.2025

- 10:30 Uhr Herbstmatinée, Eintritt frei, St. Gallus Saal, Gattnau
- 16:00 Uhr Führung durch die aktuelle Ausstellung, Kunstmuseum Lände, Seestraße 24
- 17:00 Uhr Konzert KressCendo: „Musik zwischen Himmel und Hölle“, Tickets: www.reservix.de, Vorverkauf 17,00/12,00 €, Abendkasse 19,00/14,00 €, Festhalle, Hauptstraße 39

Alle Veranstaltungen finden
Sie auch online unter
www.kressbronn.de/veranstaltungen



Familientreff Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten und Gruppenangebote finden Sie auf der Homepage www.kressbronn.de/unsere-gemeinde/oeffentliche-einrichtungen/kinderbetreuung/familientreff

**Kunstmuseum Lände, Seestraße 24,
88079 Kressbronn a. B.**

Ausstellungseröffnung am 02.11.2025

Öffnungszeiten Kunstmuseum ab 02.11.2025:

Freitag und Samstag: 15:00 – 17:00 Uhr,

Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr

Infos zu Ausstellungen in der Lände finden Sie unter kunstmu-seum-laende.de

PARKKAFFEE, Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.

Montag bis Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr,

Donnerstag bis Sonntag: 14:00 – mind. 22:00 Uhr

Herbstsymptome

Statt Nässe, Kälte, Klimafrust
machst du, der Herbst, auch Lyriklust.
Als ob's in deinen Genen läg',
stellst du die Sonnenstrahlen schräg,
milderst die Hitzewirkung ab
und machst die Tageszeiten knapp.

Mit Dir wird Kehraus der Natur,
der Todesschlaf in Wald und Flur,
die alljährliche Havarie
zu einer Farbensymphonie,
die Sinnen und der Fantasie
seit jeher Energie verlieh,
nicht nur die Jahreszeit zu lieben,
auch stilyoll Reimerei zu schmieden.

Hat man den Jahreszeitentausch
mit seinem bunten Farbenrausch
dazu noch digital gespeichert
und Zimmerwände bunt bereichert,
hat Herbst den Bäumen unverhohlen
das ganze Blätterwerk gestohlen.

Jetzt setzt sich gegen's Blättermeer
ein jeder Gartenfreund zur Wehr.
Mit Besen, Harke und mit Rechen
befreit von Blättern er die Flächen,
häuft sie auch auf in Gartenecken,
damit die Igel sich verstecken.

Die Kehrerei schwächt Rücken, Arm;
Gebläse hat da eher Charme.
Und ohne dass man sich groß müht,
bläst es, was welk ist und verblüht, -
da braucht man sich nicht zu verschraufen, -
auf einen flatterhaften Haufen,

der je nach Wind wie auch nach Blasen
gelegentlich wie in Ekstasen
und ohne dass der Nachbar's sieht,
in dessen sauberen Garten zieht. -
So hat der Herbst auch seine Tücken,
die mal verärgern, mal entzücken.

Axel Rheineck

Volkshochschule Bodenseekreis

**Bei u.a. diesen Kursen in Kressbronn a. B.
sind noch Plätze frei:**

Familiengeschichte schreiben

Unsere Familie kennen wir in- und auswendig - unzählige Anekdoten und Fakten, Kisten voller Fotos und Erbstücke bevölkern Kellerschränke und Dachböden. Dennoch stoßen wir immer wieder auf Lücken, und nur ein oder zwei Generationen zurück endet unser Wissen. Wie kann daraus eine Geschichte werden, eine Familiengeschichte für uns selbst und vielleicht für unsere Kinder oder Enkel?

Dieser Kurs möchte Impulse und praktische Anregungen für das Schreiben und Erforschen der eigenen Familiengeschichte geben. Das umfasst das Sammeln und Festhalten eigener Erinnerungen und denen von Verwandten oder Freunden. Wir sprechen darüber, wie Sie historische Wissen und Bilder für Ihre Arbeit nutzen können und was und wo Sie recherchieren können, falls Informationen fehlen.

Dann soll es ums Schreiben gehen: Was möchte ich erzählen? Worum geht es mir genau? Wie verdichte ich mein Material zur Geschichte? Was lasse ich weg? Wo vertiefe ich die Erzählung? Wie fange ich an zu schreiben? Wie bleibe ich am Ball? Und (wie) kann man eine Familiengeschichte abschließen?

Die Kursleiterin ist promovierte Historikerin. Schon seit ihrem Studium befasst sie sich intensiv mit Erinnerungskultur und Schreibtechniken. Heute leitet sie das Heimatkundliche Dokumentationszentrum des Landkreises Lindau (B) in Weiler. Die Idee zu diesem Kurs kam, als sie sich mit der Geschichte ihrer eigenen Familie beschäftigt hat.

Dr. Julia Lorenzen, Historikerin, ein Abend, Mittwoch, 12.11.2025, 18:00 - 21:00 Uhr, Gemeindebücherei, Mehrzweckraum, Hemigkofener Str. 11, PB101000KR / 24,00 EUR (nicht rabattierbar) kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Improvisationstheater - Workshop

„Schalte den verneinenden Intellekt aus, und heiße das Unbewusste willkommen!“ – sagte der berühmte Theaterlehrer Keith Johnstone.

Mit Methoden des Impro-Theaters wollen wir unsere Schnelligkeit, Witz, Spontanität und Kreativität trainieren. Am Schluss wollen wir unsere Spielfreude in einigen kurzen Szenen „auf die Bühne“ bringen!

Sie erhalten hier die Möglichkeit, in Rollen zu schlüpfen und Außenansichten von Mitspielern zu erleben. Es können neue Lösungsansätze und Reaktionsmöglichkeiten erkannt und eingeübt werden. So ist es spannend zu sehen, wie z. B. innere und äußere körperliche Haltungen die Umwelt beeinflussen. Der Spaß am Experimentieren mit Verhaltensmustern wird geweckt. Keine Vorkenntnisse nötig, nur Spielfreude. Bitte Getränk und Verpflegung für die Mittagspause (60 min.) mitbringen.

Siegfried Wörner, ein Tag, Samstag, 15.11.2025, 10:00 - 15:30 Uhr, Gemeindebücherei, Mehrzweckraum, Hemigkofener Str. 11, PB204042KR / 42,60 EUR (gültig ab 5 TN), kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Socken stricken leicht gemacht

Socken zu stricken ist wieder „in“ und auch allseits beliebt. Steigen Sie ein und eignen Sie sich in diesem Kurs die alte Tradition des Sockenstrickens an - für wohlig warme Füße an kalten Wintertagen für sich selbst und vor allem auch als Geschenk für Familie und Freunde. Grundkenntnisse im Stricken sollten vorhanden sein. Entsprechende Materialien bitte mitbringen: Sockenwolle 4-fach für Nadelstärke 2,5-3 und zwei Nadelspiele Nr. 2,5, 15 cm lang.

Kornelia Trojan, 3 Abende, 04.11.2025 - 18.11.2025, Dienstag, wöchentlich, 18:00 - 19:30 Uhr, Bildungszentrum Parkschule, Raum 127, EG, Maicherstr. 15, PB209643KR / 33,30 EUR (gültig ab 6 Teilnehmenden), kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Nähere Infos zu den Kursen gibt es auf unserer Homepage unter www.vhs-bodenseekreis.de (Anmeldungen direkt online möglich) oder telefonisch bei der Außenstellenleiterin in Kressbronn a. B., Ulrike Martin, Tel. 07543 500956 (ggf. Mailbox) oder per Mail an kressbronn@vhs-bodenseekreis.de.

Vereinsnachrichten

Adventfeier des Sozialverband VdK Kressbronn in der Festhalle

Der Sozialverband VdK Kressbronn lädt seine Mitglieder am Samstag, den 06. Dezember 2025 um 14:30 Uhr, in die Festhalle in Kressbronn, Hauptstraße 39, zur Adventfeier ein.

Anmeldung bis 28. November bei Liane Herrling, Telefon: 07543/499880, (Anrufbeantworter) oder e-mail: lianeherrling@t-online.de

Alle Mitglieder des VdK Kressbronn sind eingeladen zu Kaffee, Kuchen und einem gemeinsamen warmen Abendessen, sie bezahlen nur zusätzliche Getränke. Gäste ebenfalls anmelden, sie beteiligen sich mit einem Kostenbeitrag am Einlass. Kuchen und Tortenspenden nehmen wir sehr gerne an und freuen uns wieder auf zahlreiche Gäste zu dieser Veranstaltung.

Skiflohmarkt/Skikursanmeldung am Samstag, dem 15. November in der Festhalle

Der Kressbronner Skiclub veranstaltet am Samstag, dem 15. November seinen 51. Skiflohmarkt. Die Skikursanmeldung wird wieder rein online angeboten. Fragen hierzu können an diesem Samstag vor Ort gestellt werden. Zeitplan Skiflohmarkt: Anlieferung von 10.00-12.00 Uhr, Verkauf von 13.30-15.00 Uhr. Abholung von Erlös und nicht gebrauchten Gegenständen von 15.00-15.30 Uhr. Das Skirennteam lädt zu Kaffee und Kuchen ein.

Großes Umschrauben in der TVK Kletterhalle

Am vergangenen Sonntag waren in unserer Halle einige fleißige Hände zugange! In guten sechs Stunden wurden sämtliche Griffe herausgeschraubt, geputzt und sortiert. Neben guter Laune durfte dafür vor allem ausdauernde Motivation nicht fehlen...

Die kommenden zwei Wochen werden die Zeit des Einschraubens, in der für euch viele neue Routen entstehen! Dabei unterstützen uns wieder professionelle Gastschrauber aus den umliegenden Boulderhallen, um auf begrenztem Raum eine möglichst abwechslungsreiche und schöne Kletterei bieten zu können.

Bis zum 8.11. bleibt die Halle für den öffentlichen Betrieb geschlossen, dann hat das Warten ein Ende und die Vorfreude kulminiert im alljährlichen „Gipfelsturm“ – DEM Kletterevent Kressbronn...

Sportnachrichten

Sportverein Kressbronn

Im ASSBAU-Stadion finden folgende Jugend-Heimspiele des SV Kressbronn statt:

Montag 03.11.:

19:00 Uhr; A-Junioren: SVK – TSV Eschach

Nachbarschaft

So ein Blech!

Unter diesem Motto tritt das Bläserquartett HeiliXblechle im Münzhoft Langenargen auf. Am Mittwoch, 5. November ab 20 Uhr können Fans der Blasmusik einen unterhaltsamen Abend erleben.



Das Bläserquartett HeiliXblechle stellt Alltags- und Gebrauchsmusik vor, wie sie seit jeher der Unterhaltung und Entspannung dient. Das Repertoire dieses ungewöhnlichen Ensembles spannt einen kurzweiligen musikalischen Bogen von der Renaissance bis zur Moderne. Die Auftritte der vier Vollblutmusiker leben vom unterhaltsamen Charakter der Blasmusik und einer musikantischen, humorigen Darbietung. Die Verbindung von Blechblasmusik und a capella-Gesang lässt den unterhaltsamen Abend mit dem HeiliXblechle-Gebläse zu einem besonderen Kleinkunstabend werden. Die oberschwäbische „Boy-Group“ spielt, singt ... und womöglich tanzt sie auch?! Seien Sie gespannt!

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen sowie an allen Reservix- Vorverkaufsstellen und unter www.reservix.de. Diese kosten 14 € im Vorverkauf und 16 € an der Abendkasse. Es werden Sitzplätze angeboten. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zu den Reservix-Vorverkaufsstellen erhalten Sie bei der Tourist-Information Langenargen telefonisch unter 07543 9330 92 oder unter www.tourismuslangenargen.de/.

Im KiTT - Kino in Tettnang - ist immer was los

Inklusionskino 4. November, 15 Uhr

Einmal im Monat bietet das KiTT Inklusionskino für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit und ohne Behinderung an.

Am 4. November, 15 Uhr, wird der Film „Lilly und die Kängurus“ gespielt. Zum Inhalt: Chris Masterman, ein abgehalfterter Moderator reist ins Outback, verletzt ein Känguru und trifft Charlie, die ihm bei der Rettung des Tieres hilft. Altersfreigabe FSK 6.

Die Vorstellung ist eine Kooperation mit der Lukas Kliniken Liebenau gGmbH.

Das Wochenendprogramm und weitere Vorstellungen sind auf kitt-tettnang.de zu finden und können vor Ort oder online gebucht werden.

KreisLandFrauenTag mit der Kabarettistin Marlies Blume

Ein bunter Nachmittag von Frauen für Frauen – Lasst euch überraschen

Am Mittwoch, 12. November 2025 findet um 13.30 Uhr in der Argentalhalle in Laimnau der Kreislandfrauertag mit der Kabarettistin Marlies Blume statt. Es wird ein bunter, lustiger und unterhaltsamer Nachmittag mit einem tollen und kurzweiligen Programm. Beginn der Veranstaltung ist um 13.30 Uhr, Einlass ist bereits ab 13.00 Uhr. Es gibt freie Platzwahl. Im Eintrittspreis von € 15,00 sind Kaffee, Kuchen und alkoholfreie Getränke enthalten.

Der Vorverkauf der Eintrittskarten beginnt ab Mittwoch, 01. Oktober 2025 bei folgenden Vorverkaufsstellen: Hofladen Gierer in Oberdorf, Hofladen Bernhard in Kressbronn, Hofladen Deutelmoser in Meckenbeuren, Hofladen Knoblauch in Berg

Zuversichtlich in den Ruhestand -

Veränderungen aktiv gestalten, Zeit nehmen für Ideen und Anregungen

Die Zeit des Ruhestandes wird auch die „Goldene Zeit“ genannt. Wir sehen diesem neuen Lebensabschnitt, der vor uns liegt, allerdings oft nicht nur mit Freude und Zuversicht, sondern mit gemischten Gefühlen entgegen.

Dieser Workshop, durchgeführt von Frau Elke Haußer, zertifizierte Resilienz-Trainerin, wird Ihnen Impulse, Anregungen und Tools mit an die Hand geben, um diese wertvolle Zeit selbstbestimmt und aktiv zu planen. Dadurch lenkt sich der Blick auf Neues und wir empfinden Ruhe und Gelassenheit, um uns diese Zeit der Reifung zu „vergolden“.

Mit zu bringen sind Schreibzeug und Block. Ich freue mich auf Sie!

Der Workshop findet am 22. November 2025 von 14.00 – 18.00 Uhr im Seniorentreff Sonnenuhr, Paulinenstraße 2 in Friedrichshafen statt. Dazwischen gibt es eine einstündige Pause für Überlegungen, Austausch, Gespräche ... Die Teilnahmegebühr beträgt 30,00 € incl. Getränke.

Die Anmeldung ist erforderlich bis zum 12. November 2025 im Seniorentreff Sonnenuhr, Telefon 07541-203-55621 oder m.kleiner@friedrichshafen.de.

Landratsamt Bodenseekreis

JugendMedienWoche: TikTok erklärt für Eltern

TikTok begreifbar gemacht für Eltern, Pädagogen und interessierte Erwachsene: In der JugendMedienWoche gibt es am Dienstag, 4. November 2025 von 19:00 bis 20:30 Uhr einem kostenlosen Online-Vortrag „Was machst du da eigentlich? - Die Social-Media-App TikTok im Fokus.“



Bei der Jugendmedienwoche in den Herbstferien gibt es Workshops, Kurse und Infos, um Medientechnik kreativ und sicher zu nutzen.

Foto: Adobe Stock

Es wird gezeigt, wie die Plattform funktioniert, wie Kinder und Jugendliche sie nutzen, welche Risiken es gibt und wie Eltern mit ihren Kindern dazu im Gespräch bleiben können. Referent Fabian Karg vom Landesmedienzentrum gibt praktische Tipps und Leitlinien, um Kinder sicher und kompetent im Umgang mit sozialen Netzwerken zu begleiten. Infos und Anmeldung bei der vhs Bodenseekreis: <https://vhs-bodenseekreis.de/Veranstaltung/cmx6866231482416.html>

Bei der JugendMedienWoche Bodenseekreis in den Herbstferien können Kinder, Jugendliche und Erwachsene erkunden, wie sie die moderne Medien- und Kommunikationstechnik sicher und mit Freude nutzen. Alle Infos zur und noch freie Plätze unter www.bodenseekreis.de/jugendmedienwoche

Gesprächsgruppe für Menschen in Trauer – Raum für Austausch und Mitgefühl

Der Ambulante Hospizdienst Friedrichshafen der Stiftung Liebenau lädt trauernde Menschen herzlich zur Teilnahme an einer Gesprächsgruppe ein, die ab Dienstag, 4. November im Franziskuszentrums in Friedrichshafen beginnt. In geschützter Atmosphäre bietet die Gruppe Gelegenheit, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich gegenseitig zu stärken.

Die Treffen finden regelmäßig an acht Abenden statt, jeweils dienstags von 18 bis 20 Uhr. Weitere Termine sind der 11. und 18. November, der 2., 9. und 16. Dezember 2025 sowie der 13. und 20. Januar 2026. Veranstaltungsort ist der Konferenzraum im Erdgeschoss des Franziskuszentrums, Franziskusplatz 1, 88045 Friedrichshafen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich bis spätestens Dienstag, 28. Oktober bei Birgitta Radau unter der Telefonnummer 0173 3711226 oder per E-Mail an birgitta.radau@stiftung-liebenau.de. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.stiftung-liebenau.de/pflege.

Führerschein-Pflichtumtausch: Frist für alte Scheckkarten-Führerscheine bald abgelaufen

Der deutschlandweite Führerschein-Pflichtumtausch geht weiter: Scheckkarten-Führerscheine, die bis 2001 ausgestellt wurden, sollen bis 19. Januar 2026 gegen den neuen EU-Scheckkartenführerschein umgetauscht werden. Wer einen grauen oder rosa „Papier“-Führerschein hat und ab 1953 geboren wurde, ist bereits seit längerem zum Umtausch aufgerufen. Der Antrag hierfür kann online sowie bei allen Rathäusern, Einwohnermeldeämtern und in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts in Friedrichshafen gestellt werden. Informationen dazu gibt es auch unter <https://www.bodenseekreis.de/fuehrerschein-umtausch/>



Der gesetzlich vorgeschriebene Umtausch betrifft alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine. So soll sichergestellt werden, dass es in der EU bis 2033 ein einheitliches und möglichst fälschungssicheres Format mit einem aktuellen Portraitbild gibt. Im Bodenseekreis betrifft das etwa 115.000 Führerscheine, von denen bisher rund 16.500 umgetauscht wurden.

Der Umtausch ist auch nach oder vor dem Ablauf der Frist möglich. Wer die Frist aber verpasst hat und kontrolliert wird, muss mit einem Verwargeld von zehn Euro rechnen. Sorgen, dass man dann des Fahrens ohne Fahrerlaubnis beschuldigt wird, muss sich aber niemand machen. Auch wenn der Führerschein keine Gültigkeit mehr hat, gilt die Fahrerlaubnis der Person weiter unbefristet.

Fristen für den Umtausch:

Fahrerlaubnis ausgestellt ab 1999 (Scheckkartenformat)

Bei Führerscheinen, die ab 1999 ausgestellt wurden, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins. Das sind bereits die Führerscheine im Scheckkartenformat. Von 1999 bis 2001 ausgestellte Führerscheine, die damals noch unbefristet galten, müssen bis 19. Januar 2026 umgetauscht werden. Danach enden gestaffelt bis 2033 die Fristen für später ausgestellte Führerscheine. Wann der Führerschein ausgestellt wurde, ist am Datum unter Nummer 4a im Führerschein ablesbar.

Fristen für den Umtausch: Führerschein ausgestellt bis Ende 1998 („Papier“ rosa oder grau)

Bei Führerscheinen, die bis Ende 1998 ausgestellt wurden, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsjahr der innehabenden Person. Das sind die rosafarbenen sowie die noch älteren grau-grünen „Papier“-Führerscheine. Wer vor 1953 geboren ist, muss bis Januar 2033 umtauschen.

Eine Sonderregelung betrifft Führerscheininhaberinnen und -haber des Geburtsjahrgangs 1952 oder früher, die bereits einen Kartenführerschein (seit 1999 ausgestellt) besitzen. Diese müssen ihren Kartenführerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Wie funktioniert der Umtausch?

Für den Online-Antrag, müssen folgende Dokumente als Scan- oder Fotodatei (JPEG, JPG, PNG, PDF) hochgeladen werden:

- Vorder- und Rückseite des aktuellen Führerscheins
- Vorder- und Rückseite des Ausweises
- Aktuelles biometrisches Lichtbild (kein PDF)
- Unterschrift (kein PDF)

Für die persönliche Antragstellung im Rathaus, Einwohnermeldeamt oder der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts müssen folgende Dokumente mitgebracht werden:

- Aktueller Führerschein
- Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelles biometrisches Lichtbild

Personen im Alter von 50 Jahren oder älter, die ihre Lastwagenfahrberechtigungen der Klasse 2 oder 3 in vollem Umfang beibehalten wollen, müssen außerdem ärztliche und augenärztliche Gutachten vorlegen bzw. hochladen.

Der Umtausch kostet 25,30 Euro plus gegebenenfalls Versandkosten. Der neue EU-Scheckkartenführerschein hat eine Lebensdauer von 15 Jahren, vergleichbar mit dem Personalausweis.

Der Antrag zum Umtausch kann online, sowie bei allen Rathäusern, Einwohnermeldeämtern und in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts in Friedrichshafen gestellt werden. <https://www.bodenseekreis.de/fuehrerschein-umtausch/>

Gute Nachrichten gibt es für alle Menschen, die emotional an ihrer alten Fahrerlaubnis hängen: Der alte Führerschein wird beim Umtausch durch Löchen oder einen Stempel ungültig gemacht. Wer sich nicht davon trennen möchte, kann ihn als Erinnerungsstück mit nach Hause nehmen.

Neues Ehrenamts-Fortbildungsprogramm

„Engagiert am See“

Für ehrenamtlich Engagierte im Bodenseekreis gibt es im zweiten Halbjahr 2025 wieder ein vielseitiges Fortbildungsprogramm. Über 70 spannende Angebote stehen zur Auswahl, um die Arbeit im Verein und bürgerschaftlichen Initiativen zu erleichtern. Hierfür gibt es nützliches Wissen und Tipps für die persönliche Entwicklung. Mit dem Ehrenamtsbonus können ehrenamtlich aktive Mitglieder die Kurse sogar vergünstigt buchen. Alle Kurse und Angebote gibt es unter <https://www.bodenseekreis.de/ehrenamt-fortbildung>

Das neue Programm deckt eine breite Themenpalette ab: Neben Kursen zu Methodenkompetenz, Kommunikation und Selbstfürsorge finden sich auch Seminare zu Gesundheit, Finanzen und Digitalisierung. Ein besonderer Fokus liegt auf der Vereinsarbeit. Spezielle Online-Angebote zu den Themen Vereinsrecht, Vereinssteuerrecht, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die korrekte Protokollführung greifen zentrale administrative Aufgaben auf. Gerade für kleinere Vereine stellen diese Themen oft eine große Herausforderung dar - das Fortbildungsprogramm bietet hier gezielt Unterstützung.

Ein finanzieller Anreiz ist der bewährte Ehrenamtsbonus. Mit ihm werden die Kursgebühren zur Hälfte übernommen. Die Fortbildungsangebote wurden in enger Kooperation zwischen dem Landratsamt Bodenseekreis und zahlreichen Partnern aus dem Bildungsbereich zusammengestellt.

Alle Angebote gibt es unter: <https://www.bodenseekreis.de/ehrenamt-fortbildung> und auf der digitalen Bildungsplattform www.qualifiziert-engagiert-bw.de

(Die Anmeldung erfolgt dann über die einzelnen Fortbildungsanbieter.)

HERZLICHE EINLADUNG

Erfahrungen teilen. Stärke spüren.
Gemeinsam wachsen. Exklusiv für
Unternehmerfrauen jeder Generation
und Erfahrung.

Champagner-Empfang Coffee & Cake
15. November 2025 17:00 - 19:00 Uhr
Bodensee-Hotel Sonnenhof, Kressbronn



KÜBLER
MENTORING
BODENSEE



Anmeldung erforderlich: info@kuebler-mentoring.com
Kostenfreie Teilnahme · begrenzte Plätze · www.kuebler-mentoring.com



Telefon:
07546/18 65

Unsere beliebte Kressbronner

Seniorenfahrt ins Blaue

Mittwoch, 5. November 2025

Mittwoch, 3. Dezember 2025

BITTE NACH EINSTIEG FRAGEN

Jeden Monat
das ganze Jahr

25,- €
Pro Fahrt

TANZSCHULE
GEIGER

TANZEN

IN

LINDAU



◆ Standard & Latein
So 23.11.25 | 20:30 Uhr
Di 25.11.25 | 20:30 Uhr
Fr 28.11.25 | 20:30 Uhr

◆ Salsa & Bachata
Do 13.11.25 | 21:00 Uhr
So 11.01.26 | 17:00 Uhr

◆ Discofox
Mo 08.12.25 | 19:15 Uhr
So 11.01.26 | 18:00 Uhr

◆ West Coast Swing
Mi 05.11.2025 | 21:00 Uhr

◆ Line Dance
Mi 07.01.26 | 19:00 Uhr
Mi 25.03.26 | 19:00 Uhr

◆ Tanzparty
jeden Freitag 20:45 Uhr

◆ Tanzpartnerbörsen
finde das passende
Gegenstück



tanzschulen-geiger.de ☎ 08382 4994

VECONDI Dienstleistungen

Sie brauchen Hilfe ? Fragen Sie mich !

z.B. Transport-/Kurierfahrten mit PKW
(auch für Firmen mit Pkw-Anhänger !)

Hilfe Zuhause – Einkaufsservice – Gartenhilfe

Rufen Sie an: Kressbronn **0151-14746800**

Ihr freundlicher, zuverlässiger Helfer ☺

**Immobilienvermittlung
aus Leidenschaft.
Zuverlässig seit 1976.**

Persönlich, engagiert und
kompetent vermitteln wir
gerne auch Ihre Immobilie.
Kontaktieren Sie uns
für ein unverbindliches
Erstgespräch.



Bismarckstraße 8 · 88045 Friedrichshafen
Tel. +49 7541 23570 · www.immo-maier.de

Wir suchen ab dem **01.01.2026**

Pädagogische Fachkraft (m/w/d) als Schulbegleitung

für **Langenargen** in Teilzeitanstellung
(29 Std. /Woche).

Als Schulbegleitung übernehmen Sie für ein Kind die
tägliche Begleitung in einer schulischen Einrichtung und
erbringen alle dort notwendigen unterstützenden Hilfe-
leistungen.

malteser-bodensee.de
jobs.malteser.de

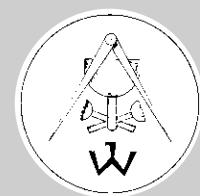


...weil Nähe zählt.

MALER SCHMID
seit 1858

Alexander Schmid, B. Eng. Innenausbau & Malermeister
www.maler-schmid-wasserburg.de | T 08382 89 74 2
Hattnauer Straße 8 | 88142 Wasserburg Bodensee

Grabmale Wachter Die Kunst des Steins



Grabmale und Bau

Baienfurt 0751-46 566

Mobil 0172-834 08 94

Kressbronn 0 75 43-50 400

www.grabmale-wachter.de

Haushaltshilfe gesucht

Wir, Mama mit 2 Kindern (2 u. 5 J.), suchen Unterstützung für unseren Haushalt. Wir leben in einer Doppelhaushälfte und bräuchten jemanden für 2 Stunden wöchentlich oder auch alle 2 Wochen. Kontakt: 0176 21307701

Wohnung gesucht

Wir, ein Paar aus Kressbronn (ich 33, mein Mann 34), erwarten 2026 Nachwuchs. Wir suchen eine 3-Zimmer-Wohnung ab ca. 80 m², gerne ländlich mit Balkon oder Terrasse. Warmmiete bis 1.100 €. Er führt ein Friseurgeschäft in Lindau, ich arbeite im Homeoffice. Wir freuen uns über Angebote. Kontakt: 0176 80728094

Ihr Testament ermöglicht Großes

für die Kleinen. Helfen Sie Kindern chancengerecht aufzuwachsen. Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich seit über 45 Jahren dafür ein.

Sprechen Sie uns an:
Milena Feingold | 030 30 86 93-12
feingold@dkhw.de
www.dkhw.de/gutes-hinterlassen



Redaktionsschluss:
Dienstag 12.00 Uhr



Auch als Gutschein erhältlich

...Wir starten wieder mit dem

Sonntagsbrunch

am So. 30.11.2025, ab 9.30 Uhr

Wir freuen uns auf euer Kommen.

Fam. Sommer-Günthör · Kirchstraße 9/1
88079 Kressbronn · Telefon 07543 6153

Serviceleistungen 24/7 rund um die Uhr!

- Sie suchen eine Immobilie? (Online-Suchaufruf)
 - Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen oder vermieten?
 - Sie möchten Ihren Immobilienwert wissen? (Online-Bewertung)
- unter www.immobiliens-mutzel.de 24/7 mit unserem KI-Chatbot Petra für Sie da!

Immobilien Christian Mutzel, Riedweg 17/1, 88079 Kressbronn,
Tel. 07543-9600650, 0171-8216228, mutzel@immobilien-mutzel.de



**Herzlichen Glückwunsch
lieber Anton,**

30 Jahre im Malerhandwerk,
30 Jahre zusammen mit uns.

Alles Gute, vielen Dank und auch weiterhin
noch viel Freude dabei.

Hedwig, Hartwig, Sabine und Martin



**leben am
bodensee**

Sparkasse Bodensee



**Nadine
Severin**



**Reinhold
Gebhard**



Ihre Berater für Kressbronn,
Langenargen & Tettnang
T 07541 704-8137

Erste Adresse: Für Kauf und Verkauf.

Digital, persönlich, seennah.

Suchen, finden oder den Wert der eigenen vier Wände ermitteln: bei uns sind Sie immer gut beraten. Digital auf unserer Immobilienplattform und, am liebsten, natürlich persönlich.

Jetzt **kostenlos**
Immobilienwert
ermitteln!



Durch unsere **Beratung vor Ort** oder online unter:
leben-am-bodensee.de

**AUTOCENTER
KRESSBRONN**

HERBST AKTION:

Ob Bremsen, Auspuff oder Kühler – wir verbauen Meisterqualität zu fairen Preisen.

Spare jetzt 15% auf alle Ersatzteile bei Reparaturen und Service!

Gültig bis zum 23. November 2025

IHR ZUVERLÄSSIGER KFZ PARTNER AM BODENSEE!

Kanisfluhweg 12 · 88079 Kressbronn am Bodensee · Tel.: +49 (0) 7543 / 9654804

Lindinger Immobilien

**Ihr Immobilien-Partner
am Bodensee**

Hemigkofener Str. 14 · 88079 Kressbronn
Tel. 0 75 43 / 93 86 93 · Fax 93 87 26
www.lindinger-immobilien.de

**Eiscafé Pizzeria
„La Veneziana“**

Seestraße 16, Telefon 07543 934667

Liebe Gäste, wir machen Winterpause!
Ab 3. November haben wir geschlossen
Ab 1. März 2026 sind wir wieder für Sie da.

Familie Carraro-
Dal Borgo

WÜRTH



Sanitär | Heizung | Solar

**Wärmepumpen • Gasheizungen
Bad Neu- und Umbau**

Joachim und Stefan Würth GbR
Kümmertsweiler 3 · 88079 Kressbronn
Telefon 0170 4374174 · kontakt@sanitaer-wuerth.de
www.sanitaer-wuerth.de

FRICK
METZGEREI

Unsere Angebote
gültig vom 29.10.25 - 04.11.25

Putenschnitzel mager und zart, auch als Geschnetzeltes	100 g 1,69 €
Brutzelfleisch Hähnchen 500 g Schale, mit Käse geschichtet und feinen Früchten verfeinert	100 g 1,69 €
Bayernschinken schwarz gegart	100 g 1,99 €
Paprikalyoner mit frischer Paprika	100 g 1,69 €

SUPER Sonderpreis!
kleine Delikatess-
leberwurst
ca. 180 g **100 g 1,49 €**

SUPER Sonderpreis!
Fleischsalat
auch mit Joghurt
250 g 2,50 €

Metzgerei Frick - Seestraße 21 - 88079 Kressbronn am Bodensee



KÜCHEN

Markenqualität vom Spezialisten

Küchenmodernisierung
Geräte + Arbeitsplattentausch

Möbel • Türen • Küchen
Werkstätte für
individuellen Innenausbau

**Schreinerei
Küchenstudio
Rechtsteiner**



Sandgraben 4
88142 Wasserburg
Telefon (08382) 9858-0
Telefax (08382) 9858-38
info@rechtsteiner.de
www.rechtsteiner.de

B. Autohaus Biggel



Service



Nutzfahrzeuge
Service



EURO
MOBIL
RENT-A-CAR